



Vernehmlassungsbericht zur Revision des Baugesetzes (BauG)

Anhörung vom 12. April bis 31. Mai 2024

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Feuerschaugemeinde Appenzell
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Handels- und Industriekammer Appenzell
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Oberegg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Oberegg
- Gewerbeverein Oberegg
- Die Mitte AI
- SVP Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- WWF Sektion Appenzell
- Pro Natura St.Gallen-Appenzell
- Heimatschutz St.Gallen/Appenzell I.Rh.
- Hauseigentümerverband Appenzell I.Rh.

Eingegangene Rückmeldungen

- Baukommission Inneres Land AI
- Feuerschaugemeinde Appenzell
- Bezirk Appenzell
- Bezirk Schwende-Rüte
- Bezirk Schlatt-Haslen
- Bezirk Gonten
- Bezirk Oberegg
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Handwerker- und Gewerbeverein Oberegg
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Oberegg
- Bauernverband Appenzell I.Rh. / Bäuerinnen- und Landfrauenverband Appenzell I.Rh. / Politische Bauernvereinigung Oberegg
- Gruppe für Innerrhoden
- Die Mitte AI
- SVP Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- Hauseigentümerverband Appenzell I.Rh.
- Heimatschutz SG/AI/AR
- WWF Appenzell
- Fachkommission Denkmalpflege
- Oberforstamt
- Rechtsdienst BUD
- Amt für Umwelt BUD
- Cornel Sutter

Appenzell, 13. August 2024

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
Baukommission Inneres Land AI	<p>Bemerkungen zu:</p> <p>Art. 26 Kernzonen Eingriff betr. Eigentumsgarantie</p> <p>Art. 77 Abs. 1 Ausnahmen Ausnahmebewilligungen sollen breiter abgestützt werden</p> <p>Art. 81 Abs. 1 öffentliche Auflage Verkürzung der Auflagefrist wird abgelehnt</p> <p>Art. 82 Abs.4 öffentlich-rechtliche Einsprache auf Einfügung von Art. 82 Abs. 4 ist zu verzichten</p> <p>Art. 85 Abs. 1 Baubewilligung von einer Neufassung ist abzusehen</p> <p>Art. 90 Abs. 1 / 3 Gebühren Ergänzung zu Abs. 1 "... Die Kosten für das Anzeigeverfahren, für <u>ausserordentliche und administrative Aufwendungen und weitere baupolizeiliche Verfahren</u>, die erforderlichen Kontrollen sowie allfällige Gutachten werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu den Gebühren hinzugerechnet." Abs. 3 ersatzlos streichen</p> <p>Art. 57 Abs. 4 Attikageschosse Formulierung ist unpräzis</p> <p>Art. 71 Abs. 2 energierechtliche Bauweise Das definitive Mass der Aussenwärmedämmung soll festgelegt werden.</p>	<p>Die Baukommission war in den Prozess der Erarbeitung der Vorlage eingebunden und in der vorbereitenden Arbeitsgruppe vertreten.</p> <p>Jede Zonenvorschrift schränkt die Eigentumsfreiheit in gewisser Weise ein. In dieser Situation ist der Eingriff nach Ansicht der Standeskommission durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt.</p> <p>Es ist unklar, was mit «breiter» gemeint ist.</p> <p>Einverstanden. Von einer Verkürzung der Einsprachefrist wird abgesehen.</p> <p>Dieser Artikel ist erforderlich, wenn das öffentlich-rechtliche Einspracheverfahren nicht mehr getrennt vom Bewilligungsverfahren erledigt werden soll. Nebst einer Vereinfachung erfüllt dies auch das Koordinationsgebot.</p> <p>s. voranstehende Bemerkung</p> <p>Die Bestimmung zur Gebührenerhebung wird angepasst, so dass die durch unvollständige oder mangelhafte Eingaben bzw. durch Projektänderungen im Laufe des Verfahrens verursachter Aufwand unabhängig von den Baukosten dem Verursacher belastet werden kann.</p> <p>Die Ausführungen zur Bauverordnung werden zur Kenntnis genommen. Eine vertiefte Diskussion erfolgt im Zuge des Verordnungserlasses.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>Art. 76 Abs. 2 weitere Bestimmungen Ablehnung</p> <p>Art. 80 Abs.1 Baugesuch letzten Satz wie folgt ergänzen: "Es ist von der Bauherrschaft und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern <u>bzw. den Baurechtsgeberinnen oder Baurechtsgebern unterzeichnet zu unterzeichnen.</u>"</p> <p>Art. 86 Baukontrollen kontrollpflichtig mit meldepflichtig ersetzen Abs. 2 wie folgt ergänzen "2 Die Behörde hat die kontrollpflichtigen Baustadien in geeigneter <u>und verhältnismässiger</u> Weise auf ihre Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, <u>wobei die Baubewilligungsbehörde die Bauherrschaft zu einer entsprechenden Selbstdeklaration verpflichten kann.</u>"</p> <p>Art. 28 Abstellplätze für Abfuhrgut - "Container" durch den Begriff "Unter- und Halbunterflurbehälter" ersetzen - Erarbeitung eines Gesamtkonzepts bzw. Gesamtplanung</p> <p>Art. 51 / 52 / 55 einzelne Vorschriften / Geschossflächen- bzw. Ausnützungsziffer Diese Bestimmung soll gestrichen werden, sofern weder in den Reglementen der Bezirke, FS, QP etwas vorhanden ist</p>	
Feuerschaugemeinde	<p>Art. 7 Bestandesgarantie Mit der vorliegenden Revision werden die Vorschriften zur Zulässigkeit von Bauten im Waldabstand angepasst (nachfolgend Art. 73). Damit wird auch die Frage aufgeworfen, wie mit rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen umzugehen ist, die noch nach den bisherigen Waldabstandsvorschriften bewilligt wurden, aber den neuen Bestimmungen nicht entsprechen. Die Ergänzung des Gesetzeswortlauts stellt klar, dass auch Bauten, die seit dem Inkrafttreten des Baugesetzes vom 29. April 2012 erstellt wurden und den</p>	

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>später revidierten Waldabstandsvorschriften nicht mehr entsprechen, Bestandesgarantie geniessen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Feuerschaukommission ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen von Art. 7 einverstanden. <p>Art. 26 Kernzonen Im Rahmen der kantonalen Tourismuspolitik hat die Standeskommission auch Überlegungen zum Erhalt der Attraktivität des Dorfkerns von Appenzell gemacht. Die Attraktivität besteht unter anderem darin, dass die von Fussgängerinnen und Fussgängern frequentierten Gassen im Erdgeschoss Nutzungen aufweisen, die für den Publikumsverkehr offenstehen. Unerwünscht und unattraktiv wären an diesen Lagen, ausschliesslich private Nutzungen, die sich zur Wahrung der Privatsphäre gegen öffentliche Einblicke abschotten würden. Damit die Feuerschaugemeinde als zuständige Planungsbehörde im Rahmen ihrer Ortsplanung diesbezügliche Regelungen erlassen kann, bedarf es nach Ansicht der Standeskommission einer entsprechenden Grundlage im kantonalen Baugesetz.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Feuerschaukommission erachtet die vorgesehene Anpassung bzw. eine Ergänzung von Art. 26 BauG für nicht notwendig. Es ist fraglich, ob die von der Standeskommission vorgeschlagene Einschränkung der Eigentumsgarantie überhaupt im öffentlichen Interesse liegt und dementsprechend verfassungsmässig wäre. In der im Zusammenhang mit der Revision der Ortsplanung geführten Besprechungen mit den Fachkommissionen Denkmalpflege und Heimatschutz hat sich gezeigt, dass die zulässigen Nutzungen das Erscheinungsbild der verschiedenen Bautypologien berücksichtigen müssen. Generelle Nutzungsvorschriften und Verbote erscheinen langfristig nicht zweckmässig zu sein. <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Feuerschaugemeinde wird im Schutzreglement (Teil Kulturschutz) eine Bestimmung aufnehmen, welche die bestehende Bestimmung in Art. 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Eingriff in die Eigentumsfreiheit ist nach Ansicht der Standeskommission durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt. Das Mass der Einschränkung kann durch die zuständige Planungsbehörde im Rahmen ihrer Ortsplanung konkret ausgestaltet werden.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>26 BauG in der Ortsbildschutzzzone folgendermassen präzisieren soll: Die Nutzung in den Erdgeschossen der Bauten in der Ortsbildschutzzzone 1 (OS 1) ist auf das Erscheinungsbild der historischen Bautypologie abzustimmen, wobei das Erscheinungsbild zum Ausschluss bestimmter Nutzungsarten führen kann.</p> <p>Art. 73 Waldabstand Nach Einschätzung des Oberforstamts ist der geltende Begriff «Waldrand» unklar. Es soll daher auf den rechtlich klaren Begriff «Wald» abgestellt werden. Im Weiteren soll statt auf die Stockgrenze, die häufig nicht klar feststellbar ist, auf die Waldgrenze Bezug genommen werden. Gestützt auf den rechtskräftigen Waldentwicklungsplan (WEP) soll neu der Waldabstand auch für Gebäude gelten, die nicht von Mensch oder Tier bewohnt sind. Aus der Erfahrung des Oberforstamts entstehen bei zu nah am Wald gebauten Gebäuden häufig Probleme (Laub, Schatten, Feuchtigkeit), welche die Eigentümerinnen und Eigentümer mit eigenmächtigen Rückschnitten am Waldrand zu beheben versuchen. Zudem soll für ebenerdige Anlagen, zum Beispiel Parkplätze und Terrainveränderungen ein Mindestabstand von 5 m gelten, um das Wurzelwerk der Waldbäume zu schützen. Bei unklaren Verhältnissen, beispielsweise wenn Wald eingewachsen ist und tatsächlich seit Jahren besteht, kann eine Waldfeststellungsverfügung erwirkt werden. Damit kann für Planerinnen und Planer sowie die Bauherrschaft Planungssicherheit bezüglich des geltenden Waldabstands geschaffen werden. Die Anpassungen in Abs. 2 und Abs. 3 sind zunächst begriffliche Klärungen: Von Niederstämmen spricht man in Obstanlagen, jedoch nicht im Zusammenhang mit Wald. Zudem soll bei Neupflanzungen von Wald nicht generell ein Abstand von 20 m gelten, sondern abgestimmt auf die Art der Bauten und Anlagen allenfalls auch ein geringerer Abstand. So wäre beispielsweise eine Neupflanzung bis zu einem Abstand von 5 m zu einem bestehenden Parkplatz zulässig.</p>	<p>Die vorgesehene Regelung der Feuerschaugemeinde wird begrüsst. Nach Auffassung der Ständekommission erfordert diese jedoch eine gesetzliche Grundlage, welche mit der Anpassung von Art. 26 BauG geschaffen werden soll.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Abwägung der Vor- und Nachteile der revidierten Bestimmungen stimmt die Feuerschaukommission den Anpassungen von Art. 73 grundsätzlich zu, weist aber auf folgende Punkte hin: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufgrund der neuen Messweise, müssen allenfalls Waldabstandslinien in Quartierplänen angepasst und einzelne in der Vergangenheit bewilligte Bauten werden gegen die neuen Waldabstandsvorschriften verstossen. ➤ In der Botschaft sollten die Prozesse bezüglich den statischen und dynamischen Waldfeststellungsverfahren erläutert werden. <p>Art. 77 Abs. 1 Ausnahmen Die Standeskommission hat nach geltendem Recht die Möglichkeit, Ausnahmen vom Baugesetz oder der Bauverordnung zu bewilligen, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht oder wenn weder öffentliche noch nachbarliche Interessen erheblich beeinträchtigt werden und wenn gleichzeitig ausserordentliche Verhältnisse vorliegen. Für Ausnahmebewilligungen muss die oder der Bauwillige jeweils ein separates Gesuch an die Standeskommission stellen, welche dem Bau- und Umweltsdepartement darauf den Auftrag zur Bearbeitung und Antragstellung gibt. Das Bau- und Umweltsdepartement hört hierzu jeweils die beteiligten Ämter und Fachstellen an und stellt auf der Grundlage dieser Fachmeinungen Antrag an die Standeskommission. Das Baugesuchsverfahren wird bis zum Entscheid über das Ausnahme gesuch und dessen Versand sistiert. Dieser Vorgang nehme mehrere Wochen in Anspruch. Zur Straffung der Baugesuchsverfahren soll künftig das Bau- und Umweltsdepartement zusammen mit ihrem Gesamtentscheid auch ein allfälliges Ausnahme gesuch beurteilen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Feuerschaukommission lehnt die vorgesehene Anpassung von Art. 77 ab. 	<p>Aufgrund des Begriffs «Waldgrenze» anstatt «Stockgrenze» müssen keine bestehenden Quartierpläne angepasst werden. In den Quartierplänen handelt es sich um eine statische Waldgrenze. Gemäss Art. 13 Abs. 2 WaG dürfen sich diese Grenzen nicht verschieben.</p> <p>Die Botschaft wird in diesem Punkt ergänzt.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Für die Bewilligung von Ausnahmen im Baubewilligungsverfahren soll weiterhin die Standeskommission zuständig bleiben. ➤ Bei Baugesuchen für deren Bewilligung eine Ausnahmebewilligung notwendig ist, haben die Gesuchsteller zu akzeptieren, dass das Verfahren einige Wochen länger dauern wird. Die Beurteilung, ob im Zusammenhang mit einem Ausnahmebewilligungsgesuch ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und insbesondere die Beantwortung der Frage, ob öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, soll nicht der Verwaltung bzw. einem Departement überlassen werden. <p>Art. 81 Abs. 1 Öffentliche Auflage Das Baugesetz äussert sich weder in Art. 81 BauG noch an anderer Stelle zur genauen Form der öffentlichen Auflage. Üblicherweise liegen die vollständigen Gesuchsunterlagen während der Einsprachefrist am Schalter der Bewilligungsbehörde zur Einsicht auf. Während der ersten COVID-19-Welle im Frühjahr 2020 mussten Baugesuche jedoch in digitaler Form auf der Webseite der Bewilligungsbehörde öffentlich aufgelegt werden, weil eine persönliche Einsichtnahme am Schalter nicht möglich war. Diese Möglichkeit der Information wurde von der Bevölkerung sehr geschätzt und es wurde bedauert, dass sie nach Beendigung der Pandemie im Inneren Landesteil wieder eingestellt wurde. In Oberegg wurde diese Form der zusätzlichen Auflage im Internet beibehalten.</p> <p>Die vorgeschlagene erleichterte Zugänglichkeit der Baugesuchsunterlagen rechtfertigt nach Ansicht der Standeskommission eine Verkürzung der Einsprachefrist von 20 Tagen auf 14 Tage.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Feuerschaukommission lehnt die in Art. 81 Abs. 1 vorgesehene Verkürzung der Auflagefrist von 20 Tage auf 14 Tage ab. <ul style="list-style-type: none"> ➤ Im Rahmen der 2012 vorgenommenen Gesamtrevision des Baugesetzes wurde die Einsprachefrist von 	<p>Die Standeskommission sieht in der Vereinigung der Verfahrens eine erhebliche Vereinfachung, welche auch das Koordinationsgebot erfüllt. Damit können widersprüchliche Entscheide vermieden werden, wenn beispielsweise die Standeskommission zwar eine ausnahmsweise Unterschreitung des Waldabstandes bewilligt, das Departement das Gesuch aber aus andern Gründen ablehnen muss. Mit ihrer Stellung als Rekursinstanz kann die Standeskommission genügend gewährleisten, dass die Gewährung oder Verweigerung von Ausnahmen durch das Departement in ihrem Sinn erfolgt.</p> <p>Die Kriterien, wann von ausserordentlichen Verhältnissen auszugehen ist, werden in Art. 79 BauV ausgeführt. Sie bilden weiterhin der Massstab für die Beurteilung.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>10 Tage auf 20 Tage verlängert. Mit einer Verkürzung der Einsprachefrist um 6 Tage werden die Rechte von potenziellen Einsprechern und von rekursberechtigten Parteien unnötig eingeschränkt und führen letztlich zu keiner Beschleunigung der Verfahren. Die Erfahrungen der Feuerschaukommission zeigen, dass bei kürzeren Einsprachefristen in vielen Fällen für die Begründung der Einsprache ein Fristverlängerungsgesuch eingereicht wird oder aufgrund fehlender Einsprachebegründung diese nachträglich noch eingeholt werden muss, wodurch die Verfahrensdauer verlängert wird. Auch die in Art. 81 Abs. 1bis vorgeschlagene erleichterte Zugänglichkeit der Baugesuchsunterlagen rechtfertigen nach Ansicht der Feuerschaukommission keine Verkürzung der Einsprachefrist von 20 Tagen auf 14 Tage. Die bisher im Baugesetz definierte Einsprachefrist von 20 Tagen weicht bereits heute von der in Art. 39 definierten Normalfrist von 30 Tagen ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Allenfalls könnte geprüft werden, ob die in Art. 84 der kantonalen Bauverordnung definierten maximalen Behandlungsfristen gekürzt werden können. Dies erscheint jedoch nur dann zweckmässig, wenn die dafür notwendigen personellen Ressourcen auch tatsächlich vorhanden sind. ➤ Zu lange Verfahrensabläufe sind nach Ansicht der Feuerschaukommission nicht auf die vorgegebenen Fristen, sondern den Umgang mit den Fristen und vielfach auf fehlende personelle Kapazitäten und/oder auf mangelndes Dienstleistungsverständnis der am Verfahren beteiligten Verwaltungen zurückzuführen. <ul style="list-style-type: none"> • Die Feuerschaukommission ist mit Art. 81 Abs. 1bis einverstanden. <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die vom Bezirk Oberegg und von verschiedenen kantonalen Stellen bereits praktizierte Lösung, bei welcher öffentlich aufgelegte Dokumente (z.B. 	<p>Einverstanden. Von einer Verkürzung der Einsprachefrist wird abgesehen.</p> <p>Die Ausführungen zur Bauverordnung werden zur Kenntnis genommen. Eine vertiefte Diskussion erfolgt im Zuge des Verordnungserlasses.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>Strassen- und Wasserbauprojekte) auch über das Internet zugänglich sind, hat sich bewährt. Dies auch ohne, dass dafür eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung notwendig war.</p> <p>Art. 83 Abs. 3 Privatrechtliche Einsprache Das Verfahren soll dadurch vereinfacht und beschleunigt werden, dass die Klageprovokation mit entsprechender Frist von 20 Tagen entfällt. Die Fristansetzung zur Klageeinreichung kann direkt von der Bewilligungsbehörde an die Einsprecherin oder den Einsprecher ergehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Feuerschaukommission ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen von Art. 83 Abs. 3 einverstanden. <p>Art. 90 Abs. 3 Gebühren Die geltende Gebührenregelung erlaubt es den Bewilligungsbehörden nicht, ausserordentlichen Aufwand weiter zu verrechnen, der beispielsweise bei Projektänderungen für die mehrmalige Prüfung des Baugesuchs entsteht. Diese Lücke soll geschlossen werden. Damit werden Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die unvollständige oder nicht genügend vorabgeklärte Baugesuche einreichen, zur Deckung des verursachten Aufwands verpflichtet. Mit einer Verdoppelung des Gebührenrahmens soll aber weiterhin eine Obergrenze definiert werden. Im Zuge der Anpassung an ein zeitgemässes Kostenniveau soll zudem der Mindestbetrag ebenfalls von Fr. 50.-- auf Fr. 100.-- erhöht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Feuerschaukommission beantragt Art. 90 Abs. 3 so zu präzisieren, dass anfallende Kosten für ausserordentliche Aufwendungen auch ausserhalb des Gebührenrahmens verrechnet werden können. <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Feuerschaukommission stellt fest, dass mit der von der Standeskommission vorgeschlagenen Verdoppelung des Gebührenrahmens, welcher bei aus- 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bestimmung zur Gebührenerhebung wird angepasst, so dass die durch unvollständige oder mangelhafte Eingaben bzw. durch Projektänderungen im Laufe des Verfahrens verursachter Aufwand unabhängig von den Baukosten dem Verursacher belastet werden kann.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>serordentlichem Aufwand auf bis 2%o der geschätzten Baukosten erhöht werden kann, den Aufwand bei unvollständige oder nicht genügend vorabgeklärte Baugesuchen nicht decken kann.</p> <p>➤ Es soll eine Bestimmung formuliert werden, welche die Verrechnung ausserordentlichen Aufwendungen der Baukommissionen zulässt, auch wenn diese oberhalb der bisher auf den Baukosten basierenden Obergrenze liegen.</p> <p>Art. 91 Abs. 2 Strafen Die Ahndung von leichten Verstössen durch die Baubewilligungsbehörde bewährt sich in der Praxis nicht. Auch für die Ausfällung einer Busse in einem leichten Fall sind die Verfahrensgrundsätze der schweizerischen Strafprozessordnung zu beachten. Dazu fehlen den Bewilligungsbehörden die erforderlichen Kenntnisse und die Routine. Es ist sachgerechter, wenn die im Umgang mit strafrechtlichen Verfahren geübten Untersuchungsbehörden die Bestrafung von Verstössen durchführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Feuerschaukommission ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen von Art. 91 Abs. 2 einverstanden. <p>Popularbeschwerde Der Vollständigkeit halber weist die Feuerschaukommission darauf hin, dass sie bezüglich der Bestimmungen zur Popularbeschwerde keinen Handlungsbedarf sieht.</p> <p>A. Revision Bauverordnung Zu der in einer Synopse geplanten Revision der Verordnung zum Baugesetz weist die Feuerschaukommission auf folgende Punkte hin:</p> <p>Art. 57 Abs. 4 Attikageschosse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach Ansicht der Feuerschaukommission ist unklar, wie die vorgesehene Anpassung umgesetzt werden soll. Die Formulierung der vorgeschlagenen Änderung 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen zur Bauverordnung werden zur Kenntnis genommen. Eine vertiefte Diskussion erfolgt im Zuge des Verordnungserlasses.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>ist unpräzise und lässt zu viel Spielraum offen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Deshalb soll die neue Bestimmung präzisiert und mit einer Skizze veranschaulicht werden. <p>Art. 71 Abs. 2 Energiegerechte Bauweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Feuerschaukommission begrüsst die angedachte Anpassung von Art. 71 Abs. 2 BauV. <p>Art. 76 Abs. 2 Weitere Bestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach Ansicht der Feuerschaukommission ist die vorgeschlagene Verschärfung zur Beurteilung der äusseren Erscheinung von Bauten im Sinne von Art. 39 Abs. 3 RPV nicht notwendig. <p>Art. 80 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 6 Baugesuch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Baurechtsgrundstücken sollte das Baugesuch vom Grundeigentümer nicht unterzeichnet werden müssen. Der letzte Satz von Art. 80 Abs. 1 BauG soll folgendermassen formuliert werden: "Es ist von der Bauherrschaft und den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern bzw. den Baurechtsnehmerinnen oder Baurechtsnehmern zu unterzeichnen." <ul style="list-style-type: none"> ➤ Damit werden auch die Fälle abgedeckt, in denen auf einem Baurechtsgrundstück gebaut wird, bei welchen die Unterschrift der Grundeigentümerschaft (Baurechtsgeber) nicht erforderlich ist. • Mit der vorgeschlagenen Einfügung von Abs. 6 ist die Feuerschaukommission einverstanden. <p>Art. 86 Baukontrollen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Feuerschaukommission empfiehlt den Begriff "Kontrollpflichtig" in den Abs. 1 und 2 durch "meldepflichtig" zu ersetzen. <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die in Abs. 1 neu vorgesehene Verpflichtung der Bauherrschaft, den Baubeginn zu melden, ist nach Ansicht der Feuerschaukommission nicht erforderlich 	

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Weiter regt die Feuerschaukommission an, Abs. 2 um folgenden Satz zu ergänzen: "Die Baubewilligungsbehörde kann die Bauherrschaft zu einer entsprechenden Selbstdeklaration verpflichten." <ul style="list-style-type: none"> ➤ Mit Selbstdeklarationen könnten, die in den letzten Jahren gestiegenen Aufwendungen für Baukontrollen reduziert werden. <p>Zusätzliche Vorschläge der Feuerschaukommission Art. 28 BauV Abstellplätze für Abfuhrgut</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach Ansicht der Feuerschaukommission ist es zeitgemäss, den Begriff "Container" durch den Begriff "Unterflur- und Halbunterflurbehälter" zu ersetzen bzw. zu ergänzen. <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufgrund der Tatsache, dass Abfallsäcke vermehrt bei dezentralen Sammelplätzen in Unterflur- und Halbunterflurbehälter zwischengelagert werden, sollte der Begriff Container ersetzt werden. • Bezüglich der Platzierung von Unterflur- und Halbunterflurbehälter sollte im Rahmen der Baugesetzrevision eine umsetzbare Lösung in Form eines Gesamtkonzepts bzw. einer Gesamtplanung für die Abfallentsorgung erarbeitet und die allenfalls notwendigen gesetzlichen Bestimmungen erlassen werden. <ul style="list-style-type: none"> ➤ Allenfalls könnten die grundeigentümergebundenen Standorte für Unterflur- und Halbunterflurbehälter im Rahmen eines Sondernutzungsplans festgelegt werden. 	
Bezirksrat Appenzell	Die geplante Revision der Baugesetzgebung wird vom Bezirksrat grundsätzlich begrüsst. Der Bezirksrat hat jedoch erwartet, dass mit der angestossenen Revision weitere Anpassungen, Ergänzungen und Korrekturen vorgenommen werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>Art. 90e Fälligkeit Abs 1: Die Mehrwertabgabe wird zum Zeitpunkt fällig, sobald die Verfügung der Mehrwertabgabe der Schätzungskommission für Marktwert und Bodenmehrwert sowie die Einzonung oder die Abparzellierung Rechtsgültigkeit erlangt hat. Abs. 2 ist zu streichen. Abs. 3: Die Verordnung kann Ausnahmen vorsehen.</p> <p>Art. 90 Gebühren Eine Deckelung bei 2%0 soll aber - insbesondere bei ausserordentlichen, administrativen — Aufwendungen entfallen. Dies aufgrund der Tatsache, weil in der aktuellen Praxis oftmals bauliche Veränderungen von der Bauherrschaft nicht gemeldet und erst nachträglich durch die Baukontrolle erkannt werden. Mit dem Mittel des nachträgliches Baugesuches können solche — vielfach absichtlich, „nach Lust und Laune“ realisierten — Anpassungen weit unter den effektiv verursachten Kosten nachgeführt werden und die realisierten Bauten dadurch offiziell legal werden.</p>	<p>Die Bestimmungen zur Mehrwertabgabe wurden mit der letzten Revision eingeführt (in Kraft seit 1. Mai 2017). Der Aufschub der Fälligkeit in gewissen Situationen stellt die Bezirke vor das Problem, dass möglicherweise erst Jahre oder Jahrzehnte später der Anteil am Mehrwert eingefordert werden kann. Umgekehrt sollte dem Bezirk dieser Topf zur Verfügung stehen, um allfällige Entschädigungen für Auszonungen abzugelten. Dies wurde aber bei der Einführung bewusst in Kauf genommen. Mit dem Gesetzespaket RPG 2 wird von Bundesrechts wegen eine Abbruchprämie vorzusehen sein, deren Finanzierung den Kantonen überlassen bleibt. Es bietet sich daher an, in diesem Zusammenhang auch die Ausgestaltung der Mehrwertabgabe wieder zur Diskussion zu stellen. Dies dürfte in den nächsten 3-5 Jahren erfolgen.</p> <p>Die Bestimmung zur Gebührenerhebung wird angepasst, so dass die durch unvollständige oder mangelhafte Eingaben bzw. durch Projektänderungen im Laufe des Verfahrens verursachter Aufwand unabhängig von den Baukosten dem Verursacher belastet werden kann.</p>
Bezirksrat Schwende-Rüte	<p>Art. 26 Abs. 2 Formulierung Ortskern sollte durch Kernzone ersetzt werden</p> <p>Art. 73 Abs. 2 auf Plänen soll der Waldabstand und die Baulinien, ebenso der Waldrand eingezeichnet werden</p>	<p>Die vorgesehene Möglichkeit einer Nutzungsbeschränkung sollte auf ein eingeschränktes Gebiet beschränkt bleiben. Eine Ausweitung auf alle Kernzonen wäre kaum mehr durch ein öffentliches Interesse an Erdgeschossnutzungen mit Publikumsverkehr zu rechtfertigen.</p> <p>Das Einzeichnen aller relevanten Abstände wird bei der Prüfung von Baugesuchen verlangt. Im GeoPortal sind die</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>Art. 77 Ausnahmebewilligungen sollen durch eine andere Instanz passieren.</p> <p>Art. 81 Einsprachefrist soll nicht reduziert werden</p> <p>Art. 82 ist eine klare Verbesserung</p> <p>Art. 83 erleichtert den Ablauf</p> <p>Art. 85 klare Verbesserung</p> <p>Art. 90 und Art. 91 keine Anmerkung</p> <p>Art. 66 Entsorgungsstellen wie Unterflur- oder Halbunterflurcontainer erweitern</p> <p>Art. 90 e und andere Mehrwertabgabe sollte besser geregelt werden, sowie die Fälligkeit</p>	<p>Waldflächen und Waldränder im Zonenplan und in der Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung ersichtlich. Ebenfalls sind für die Bauzonen die statischen Waldgrenzen im ÖREB aufgeschaltet.</p> <p>Es ist unklar, ob damit der Status Quo, die Behandlung durch die Ständekommission, oder nochmals eine andere Instanz gemeint ist. Ein vom Baubewilligungsverfahren abgekoppeltes separates Verfahren widerspricht dem Koordinationsgebot.</p> <p>Einverstanden. Von einer Verkürzung der Einsprachefrist wird abgesehen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine entsprechende Regelung wurde diskutiert und verworfen. Für einen Unterflurbehälter mit notwendiger Haltebuch wurde der Eingriff ins Grundeigentum als nicht vergleichbar mit den aufgeführten Duldungstatbeständen erachtet.</p> <p>Die Bestimmungen zur Mehrwertabgabe wurden mit der letzten Revision eingeführt (in Kraft seit 1. Mai 2017). Der Aufschub der Fälligkeit in gewissen Situationen stellt die Bezirke</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>Verordnung zum Baugesetz Art. 57 keine Anmerkung</p> <p>Art. 71 Abs. 2 Regelung sollte nur auf der eigenen Parz. gelten.</p> <p>Art. 76 und Art. 80 keine Anmerkungen</p> <p>Art. 86 Begriff "Schnurgerüst" ändern auf "Schalungskontrolle". Sanktionen für Nicht-Einhalten der Meldepflicht regeln. folgende Punkte sollten geregelt werden</p>	<p>vor das Problem, dass möglicherweise erst Jahre oder Jahrzehnte später der Anteil am Mehrwert eingefordert werden kann. Umgekehrt sollte dem Bezirk dieser Topf zur Verfügung stehen, um allfällige Entschädigungen für Auszonungen abzugelten. Dies wurde aber bei der Einführung bewusst in Kauf genommen.</p> <p>Mit dem Gesetzespaket RPG 2 wird von Bundesrechts wegen eine Abbruchprämie vorzusehen sein, deren Finanzierung den Kantonen überlassen bleibt. Es bietet sich daher an, in diesem Zusammenhang auch die Ausgestaltung der Mehrwertabgabe wieder zur Diskussion zu stellen. Dies dürfte in den nächsten 3-5 Jahren erfolgen.</p> <p>Die Ausführungen zur Bauverordnung werden zur Kenntnis genommen. Eine vertiefte Diskussion erfolgt im Zuge des Verordnungserlasses.</p>
Bezirk Schlatt-Haslen	Der Bezirksrat begrüsst den Grundsatz und den Willen, die Bauverfahren sowie das Baubewilligungsverfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen. Insbesondere unterstützt der Bezirksrat, dass neu über öffentlich-rechtliche Einsprachen gleichzeitig mit dem Entscheid im Baubewilligungsverfahren entschieden wird, dass die Auflage im Internet publiziert wird und dass das privatrechtliche Einspracheverfahren weiterhin dem öffentlich-rechtlichen vorgelagert ist. Ein digitales Angebot für das Bauverfahren ist in der heutigen Zeit elementar und der Blick in die Nachbarkantone zeigt, dass elektronische Verfahren möglich sind. Der Bezirksrat würde die zeitnahe Einführung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>eines durchgängig elektronischen Baubewilligungsverfahrens entsprechend begrüßen. Aufgrund der wohl hohen Kosten einer Einführung soll eine Zusammenarbeit mit dem Kanton St. Gallen geprüft und die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zeitnah vorangetrieben werden.</p> <p>Eine Verkürzung der Auflagefrist von 20 auf 14 Tage erachtet der Bezirksrat als nicht zwingend. Dies führt nicht zwangsläufig zu einer Zeitersparnis, sondern vielmehr zu einer beträchtlichen Benachteiligung von potentiellen Einsprechenden.</p> <p>Art. 77 Der Bezirksrat kann die Begründung für die effizientere Aufgabenerfüllung zwar nachvollziehen, lehnt die vorgeschlagene Änderung mit der Begründung ab, dass auch ein Entscheid über eine Ausnahmegewilligung (auch) in einem Baubewilligungsverfahren breit abgestützt werden soll.</p> <p>Art. 81 Abs. 1 Die vorgeschlagene Regelung der verkürzten Auflagefrist wird nicht befürwortet und die Änderung abgelehnt. Das geltende Recht ist beizubehalten. In diesem Zusammenhang ist nach Ansicht des Bezirkrates zudem zu berücksichtigen, dass bei der Revision der Baugesetzgebung nicht einzig die Beschleunigung der Bauverfahren im Interesse des Baugewerbes und der Bauherrschaft angestrebt werden soll, sondern auch in Betracht zu ziehen ist, dass die Baugesetzgebung auch dem Schutz der Nachbarschaft als potentielle Einsprechende dient. Weiter führt eine verkürzte Frist wohl zu unzureichend begründeten Einsprachen, was zu einer Nachfrist zur Ergänzung einer Einsprache führen kann, wodurch sich die Dauer des Baubewilligungsverfahrens gar verzögert.</p> <p>Art. 81 Abs. 1 bis Der Bezirksrat begrüsst die Anpassung und würde bereits mit dieser Revision ein durchgehend elektronisches Baubewilligungsverfahren bevorzugen, damit die Baugesuchsunterlagen</p>	<p>Einverstanden. Von einer Verkürzung der Einsprachefrist wird abgesehen.</p> <p>Mit der Vereinigung der Verfahren wird das Koordinationsgebot erfüllt. Die Behandlung von Ausnahmegesuchen im Baubewilligungsverfahren schliesst eine breite Abstützung nicht aus. Auch im Baubewilligungsverfahren werden regelmässig Stellungnahmen verschiedener Stellen eingeholt und in einem koordinierten Entscheid berücksichtigt.</p> <p>Einverstanden. Von einer Verkürzung der Einsprachefrist wird abgesehen.</p> <p>Ein durchgehend elektronisches Baubewilligungsverfahren beinhaltet mehr als die bloss elektronische Auflage der Unterlagen. Vielmehr handelt es sich um ein sehr aufwändiges</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>während der Auflagefrist online und zeitunabhängig eingesehen werden können. Dementsprechend sollte auf eine «kann»-Bestimmung verzichtet werden.</p> <p>Vorschlag: «Zusätzlich zur Auflage an ihrem Sitz sieht die Baubewilligungsbehörde die vollständige oder teilweise Auflage im Internet vor.»</p> <p>Art. 90 Abs. 1 Der Bezirksrat begrüsst die Anpassung der Gebühren, würde aber eine Erhöhung bevorzugen, um dem Kostenäquivalenzprinzip (Verursacherprinzip) besser gerecht zu werden. Immer häufiger fallen in der Bauverwaltung ausserordentliche Aufwendungen an, z.B. durch Projektanpassungen, Rückweisungen oder Ausnahmegewilligungen, welche vom Staat und damit dem Bezirk oder de facto von den Steuerzahlenden bezahlt werden müssen.</p> <p>Vorschlag: «Für die Behandlung der Baugesuche durch die Baubewilligungsbehörden werden Gebühren von 1‰ der geschätzten Baukosten, mindestens Fr. 100.- erhoben. Die Kosten für das Anzeigeverfahren, für ausserordentliche und administrative Aufwendungen und weitere baupolizeiliche Verfahren, die erforderlichen Kontrollen sowie allfällige Gutachten werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu den Gebühren hinzugerechnet. Die Baubewilligungsbehörde kann vom Baugesuchsteller angemessene Kostenvorschüsse verlangen.»</p> <p>Art. 90 Abs. 3 Streichen</p> <p>Art. 91 Abs. 2 Der Bezirksrat begrüsst die Aufhebung dieser Bestimmung und teilt die in der Botschaft geäusserten Argumente.</p> <p>Popularbeschwerde Montesquieu hat einmal gesagt: «Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu</p>	<p>IT-Projekt. Es sind verschiedene rechtliche Rahmenbedingungen, beispielsweise die elektronische Unterschrift, zu klären, welche nicht nur für Bauverfahren Anwendung finden. Es kann auf die Botschaft verwiesen werden.</p> <p>Der Verzicht auf eine Kann-Formulierung ist im Sinne einer einheitlichen Anwendung und wird so in die Vorlage aufgenommen.</p> <p>Die Bestimmung zur Gebührenerhebung wird angepasst, so dass die durch unvollständige oder mangelhafte Eingaben bzw. durch Projektänderungen im Laufe des Verfahrens verursachter Aufwand unabhängig von den Baukosten dem Verursacher belastet werden kann.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>machen». Der Bezirksrat hält es jedoch für richtig, auf die Abschaffung der Popularbeschwerde zu verzichten, zumal diese auch als Ersatz für die fehlende Verbandsbeschwerde gedacht und bereits eingeführt ist.</p> <p>Weitere Themen Der Bezirksrat nimmt die Gelegenheit wahr, zusätzlich zu den in der Revision des Baugesetzes vorgesehenen Änderungen folgende Themen aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geringfügiges Baugesuch: Der Bezirksrat begrüsst die Einführung des geringfügigen Baugesuches. Es ist abzuklären, ob dafür das BauG angepasst werden muss, zumal bei der Einführung gesagt wurde, dass bei der nächsten Revision eine Bestimmung aufgenommen werden soll. – Mehrwertabgabe (Fälligkeit Art. 90e): Die Vergangenheit hat gezeigt, dass insbesondere bei Abparzellierungen oder der Eigentumsübergang der Aufschub der Fälligkeit gemäss Art. 90e BauG zu grossen Problemen führen kann. So müssen verschiedene Ämter und Behörden diese mehrwertabgabepflichtigen Grundstücke teilweise über Jahrzehnte in irgendeiner Form führen. Es ist nicht einzusehen, dass die Mehrwertabgabe in gewissen Fällen trotz Rechtskraft oder Verfügung bei Neueinzonungen oder Abparzellierungen noch nicht geschuldet ist. Zudem wird die Mehrwertabgabe weder der Teuerung noch einem anderen Index angepasst. Der Bezirksrat ist der Ansicht, dass es einfacher und nachvollziehbarer wäre, wenn die Mehrwertabgabe sofort fällig würde. Dies würde auch den Druck erhöhen, neu eingezontes Land rasch zu überbauen. Die Art. 87 ff. der Bauverordnung (BauV) sind entsprechend zu revidieren. <p>Der Bezirksrat weist zudem darauf hin, dass weitere Anpassungen in der BauV notwendig sind (Aufzählung nicht abschliessend): Ausdrückliche Bestimmung für die «Unterschrift Grundeigentümer», Optimierung der «Fristen im Baubewilligungsverfahren» oder die Lockerung der «Selbstdeklaration nach Bauvollendung».</p>	<p>Diese Frage wurde auch in der vorbereitenden Arbeitsgruppe diskutiert. Die Fachleute waren der Ansicht, dass es für das eingeführte und in der Praxis bewährte Verfahren keiner zusätzlichen gesetzlichen Grundlage bedarf. Das Verfahren bei geringfügigen Bauvorhaben ist durch den bestehenden Art. 81 Abs. 3 BauG abgedeckt.</p> <p>Die Bestimmungen zur Mehrwertabgabe wurden mit der letzten Revision eingeführt (in Kraft seit 1. Mai 2017). Der Aufschub der Fälligkeit in gewissen Situationen stellt die Bezirke vor das Problem, dass möglicherweise erst Jahre oder Jahrzehnte später der Anteil am Mehrwert eingefordert werden kann. Umgekehrt sollte dem Bezirk dieser Topf zur Verfügung stehen, um allfällige Entschädigungen für Auszonungen abzugelten. Dies wurde aber bei der Einführung bewusst in Kauf genommen.</p> <p>Mit dem Gesetzespaket RPG 2 wird von Bundesrechts wegen eine Abbruchprämie vorzusehen sein, deren Finanzierung den Kantonen überlassen bleibt. Es bietet sich daher an, in diesem Zusammenhang auch die Ausgestaltung der Mehrwertabgabe wieder zur Diskussion zu stellen. Dies dürfte in den nächsten 3-5 Jahren erfolgen.</p> <p>Die Ausführungen zur Bauverordnung werden zur Kenntnis genommen. Eine vertiefte Diskussion erfolgt im Zuge des Verordnungserlasses.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>Weitere Themen, die zeitnah geklärt werden müssen, sind: medienbruchfreier elektronischer Datenaustausch zwischen Ämtern und Dritten (z.B. Bauverwaltung), Aufsicht über die Bauverwaltung und das Baubewilligungsverfahren beim Bauen ausserhalb der Bauzone, Umsetzung der Aufgaben sowie finanzielle und personelle Ressourcen der Baupolizei, nachträgliche Baugesuche beim Bauen ausserhalb der Bauzone (Immer häufiger werden Projekte nicht nach erteilter Baubewilligung erteilt und dann einfach ein nachträgliches Baugesuch eingereicht, welches dann bewilligt wird), Aufgaben der Bezirke (häufig in Baubewilligung erhält der Bezirk eine Aufgabe, kennt aber die Details nicht), Meldung von Baubeginn und Bauvollendung an die Bezirke und vieles mehr.</p> <p>Aufgrund dessen ist zu prüfen, ob die vorliegende Revision zugunsten einer umfassenden Überarbeitung zurückgewiesen werden sollte.</p>	
Bezirk Gonten	<p>Art. 7 Bestandesgarantie Änderung wird begrüsst</p> <p>Art. 26 Kernzonen Betrifft Gonten nicht</p> <p>Art. 73 Waldabstand Änderung wird begrüsst</p> <p>Art. 77 Ausnahmen Ausnahmebewilligungen sollen von der StK gefällt werden. Mit der Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf faktisch 1 Person könnte es vermehrt zu Interessenskonflikten kommen.</p> <p>Art. 81 öffentliche Auflagen Die Verkürzung der Einsprachefrist von 20 auf 14 Tage wird abgelehnt, da sie keine wesentliche Beschleunigung des gesamten Baubewilligungsverfahrens mit sich bringt. Dagegen würden auch berechnigte Einsprecher stark eingeschränkt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Vereinigung der Verfahren wird das Koordinationsgebot erfüllt. Die Behandlung von Ausnahmegegesuchen im Baubewilligungsverfahren schliesst eine breite Abstützung nicht aus. Die Entscheide können im Rekursverfahren von der Standeskommission überprüft werden.</p> <p>Einverstanden. Von einer Verkürzung der Einsprachefrist wird abgesehen.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>Die Regelung der online Veröffentlichung erscheint zu wenig durchdacht. Als problematisch werden einzig Einzelfälle wie die E-Mail-Adressen prominenter Persönlichkeiten genannt. Es wäre aber zu berücksichtigen, dass bei online Veröffentlichungen die Daten weltweit, zu jedem Zeitpunkt und systematisch eingesehen bzw. gesammelt werden können – auch mit KI-gestützten Systemen.</p> <p>Art. 82 Öffentlich-rechtliche Einsprache / Art. 85 Baubewilligung Die Änderungen werden begrüsst.</p> <p>Art. 83 privatrechtliche Einsprache Änderung wird begrüsst</p> <p>Art. 90 Gebühren Die Anhebung der Grundgebühr von Fr. 50.– auf Fr. 100.– wird begrüsst. Dagegen wird die Deckelung der Gebühr auf 2 ‰ bei ausserordentlichen Aufwänden abgelehnt, da sie viel zu gering ausfällt. Stattdessen soll bei ausserordentlichen Aufwänden die Gebühr gemäss Aufwand verrechnet werden können.</p> <p>Art. 91 Strafen Keine Bemerkungen</p> <p>Fazit / Allgemeine Bemerkungen Mit Blick auf die vorgeschlagenen Änderungen und seine entsprechende Stellungnahme ist der Bezirksrat Gonten der Meinung, dass die vorliegende Revision ihr Ziel der Beschleunigung der Bauverfahren nicht erreicht. Abgesehen von rechtstaatlich bedingten Verzögerungen scheint der Grund für die langen bzw. für die als zu lange wahrgenommenen Verfahren hauptsächlich bei den kantonalen Stellen zu liegen. Eine Revision der Baugesetzgebung mit dem Ziel der Beschleunigung der Bauverfahren müsste sich also damit beschäftigen, wie die Bearbeitungszeiten bei kantonalen Stellen verkürzt werden können. Das wird in der vorliegenden Revision nicht gemacht.</p>	<p>Baugesuchsunterlagen sind öffentlich aufzulegen. Der Einwand einer potentiell grösseren Verbreitung der Baugesuchsunterlagen bei einer online-Veröffentlichung ist zwar berechtigt. Allerdings konnte ein Missbrauch von Daten, die öffentlich zugänglich sind, auch bisher nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bestimmung zur Gebührenerhebung wird angepasst, so dass die durch unvollständige oder mangelhafte Eingaben bzw. durch Projektänderungen im Laufe des Verfahrens verursachter Aufwand unabhängig von den Baukosten dem Verursacher belastet werden kann.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Bezirksamts bezüglich Verfahrenslänge deckt sich nicht mit der tatsächlichen Verfahrenslänge, wie unlängst in einer externen Untersuchung festgestellt wurde.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>In diesem Sinne müssten der Inhalt und die Umsetzung von Art. 84, 85 und 85a BauV kritisch hinterfragt werden.</p> <p>Als spezifische, nicht abschliessende Ergänzungen zu den Bearbeitungsfristen schlägt der Bezirksrat Gonten folgendes vor:</p> <p>1. Es ist den Ämtern eine Frist von wenigen Wochen zu setzen, innerhalb derer sie zusätzliche Unterlagen verlangen können. Dabei kann der Gesuchsteller nur einmal zur Nachreichung zusätzlicher Unterlagen verpflichtet werden. Im Gegenzug können gänzlich ungenügende Baugesuche in derselben Frist gänzlich zurückgewiesen werden. Nach Ablauf dieser Frist können Baugesuche nicht mit Verweis auf ungenügende Unterlagen abgelehnt werden.</p> <p>2. Es sind auch für die Behandlung von Einsprachen und Rekursen verbindliche Fristen zu setzen.</p> <p>Vorschlag Mehrwertabgabe (Art. 90 BauG und Art. 87 BauV) In der Vergangenheit zeigte sich, dass insbesondere bei einer Abparzellierung die verzögerte Fälligkeit der Mehrwertabgabe zu Problemen führt. So müssen drei Ämter bzw. Behörden und die Bezirke sicherstellen, dass die geschuldete Mehrwertabgabe auch Jahre oder gar Generationen später eingezogen wird. Zudem wird die Mehrwertabgabe keinerlei Teuerung oder einem sonstigen Index angepasst. Wird die Mehrwertabgabe erst in Jahrzehnten fällig, so muss angenommen werden, dass deren Höhe den Verhältnissen dannzumal nicht mehr entspricht. Schliesslich tritt der Mehrwert bereits mit der Abparzellierung oder der Neueinzonung ein. So kann z. B. in einem ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäude eine zusätzliche Wohnung gewinnbringend vermietet werden. Eine unverzügliche Fälligkeit der Mehrwertabgabe ist also auch inhaltlich gerechtfertigt. Und bei Besitzern von neu eingezontem Bauland bestünde bei einer unverzüglichen Fälligkeit eher der Druck, das Bauland möglichst bald zu überbauen, was auch dem öffentlichen Interesse entspricht.</p> <p>Der Bezirksrat Gonten schlägt deshalb vor, Art. 90e BauG wie</p>	<p>Es ist primär die Verantwortung der Gesuchsteller und Planer, vollständige und korrekte Unterlagen einzureichen. Dies ist leider bei vielen Baugesuchen nicht der Fall. Es wäre rechtsstaatlich bedenklich, ungenügende Gesuche auch noch zu privilegieren, indem eine sorgfältige Prüfung aufgrund Fristüberschreitung durch die Ämter unterbleiben müsste. Der vorgeschlagene Ablauf verkennt die Komplexität von Baugesuchsverfahren und wäre unpraktikabel.</p> <p>Angesichts der sehr unterschiedlichen Situationen mit mehreren Beteiligten und gegenläufigen Interessen, häufig unter Einbezug von Anwälten, wäre eine entsprechende Frist nicht praktikabel. Zu Recht wurde bisher darauf verzichtet.</p> <p>Die Bestimmungen zur Mehrwertabgabe wurden mit der letzten Revision eingeführt (in Kraft seit 1. Mai 2017). Der Aufschub der Fälligkeit in gewissen Situationen stellt die Bezirke vor das Problem, dass möglicherweise erst Jahre oder Jahrzehnte später der Anteil am Mehrwert eingefordert werden kann. Umgekehrt sollte dem Bezirk dieser Topf zur Verfügung stehen, um allfällige Entschädigungen für Aussonnungen abzugelten. Dies wurde aber bei der Einführung bewusst in Kauf genommen.</p> <p>Mit dem Gesetzespaket RPG 2 wird von Bundesrechts wegen eine Abbruchprämie vorzusehen sein, deren Finanzierung den Kantonen überlassen bleibt. Es bietet sich daher an, in diesem Zusammenhang auch die Ausgestaltung der Mehrwertabgabe wieder zur Diskussion zu stellen. Dies dürfte in den nächsten 3-5 Jahren erfolgen.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>folgt zu ersetzen: «Die Mehrwertabgabe wird fällig, sobald die Einzonung oder die Abparzellierung sowie die damit verbundene amtliche Schätzung des Mehrwertes Rechtskraft erlangt haben.» Die Art. 87a–c BauV sind zu streichen. Dass mit der vorgeschlagenen Änderung eine Verschlankung der Gesetze und des administrativen Aufwands erreicht wird, ist ein höchst willkommener Nebeneffekt im Sinne des Bürgers und Steuerzahlers.</p>	
Bezirk Obereggen	<p>Die Revision des Baugesetzes wird vom Bezirksrat Obereggen sehr begrüsst. Der vorgelegte Entwurf unter dem Aspekt der Verfahrensbeschleunigung wird seitens des Bezirkes jedoch zugunsten einer umfassenden Überarbeitung, insbesondere einem praktikablen Mehrwertabgabe-Prozess, zurückgewiesen.</p> <p>In der Revision sollten sämtliche in den Vorbesprechungen mit den kommunalen und kantonalen Behörden und Fachstellen vorgebrachten Anliegen eingearbeitet werden. Die vom Bezirk Obereggen unterbreiteten Eingaben wurden nur teilweise berücksichtigt. Der äussere Landesteil sollte in der Revision gleichermaßen beachtet werden. Auf den seit langem seitens der Bezirke beanstandeten Mehrwertabgabe-Prozess wurde nicht eingegangen.</p> <p>Der Bezirksrat bittet das Vorverfahren zur Erstellung eines allumfassenden Entwurfes zu verlängern und zusammen mit den kommunalen und kantonalen Behörden und Fachstellen</p>	<p>Die Bestimmungen zur Mehrwertabgabe wurden mit der letzten Revision eingeführt (in Kraft seit 1. Mai 2017). Der Aufschub der Fälligkeit in gewissen Situationen stellt die Bezirke vor das Problem, dass möglicherweise erst Jahre oder Jahrzehnte später der Anteil am Mehrwert eingefordert werden kann. Umgekehrt sollte dem Bezirk dieser Topf zur Verfügung stehen, um allfällige Entschädigungen für Aussonnungen abzugelten. Dies wurde aber bei der Einführung bewusst in Kauf genommen.</p> <p>Mit dem Gesetzespaket RPG 2 wird von Bundesrechts wegen eine Abbruchprämie vorzusehen sein, deren Finanzierung den Kantonen überlassen bleibt. Es bietet sich daher an, in diesem Zusammenhang auch die Ausgestaltung der Mehrwertabgabe wieder zur Diskussion zu stellen. Dies dürfte in den nächsten 3-5 Jahren erfolgen.</p> <p>In der vorbereitenden Arbeitsgruppe waren auch Vertreter des äusseren Landesteils beteiligt. Die von verschiedenen Seiten vorgebrachten Anliegen aus der Praxis wurden alle eingehend diskutiert und von den beteiligten Fachpersonen jeweils grossmehrheitlich oder einstimmig aufgenommen oder verworfen.</p> <p>Abgesehen von einer Neuregelung der Fälligkeit der Mehrwertabgabe nennt der Bezirk keine weiteren konkreten Mängel des geltenden Baugesetzes, die es zu korrigieren gälte.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>ein Baugesetz zu entwerfen, welches langfristig sämtliche wichtigen Sachverhalte abdeckt.</p> <p>Die Revision im Jahr 2025 als Landsgemeindegeschäft zu traktandieren, erscheint übereilt, dies auch im Hinblick auf die demnächst anstehende 2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2).</p> <p>Zusammenfassend beantragen bzw. empfehlen wir:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Den vorgelegten Entwurf zur Revision des Baugesetzes zurückzuweisen; -die Revision des Baugesetzes umfassend anzugehen; -die Grundlagen der Mehrwertabgabe bzgl. Feststellung, Fälligkeit und Erhebung dieser zu überdenken und mit den betroffenen Stellen praxisgerecht festzulegen; -sämtliche Anliegen der beteiligten kommunalen und kantonalen Behörden und Fachstellen zu prüfen und in den Entwurf aufzunehmen, damit auf eine zeitnahe erneute Revision verzichtet werden kann; -für die Überarbeitung des Entwurfs zur Revision des Baugesetzes einen längeren Zeithorizont anzusetzen; -die 2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes abzuwarten. 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ständekommission hält an den vorgelegten Änderungsvorschlägen fest.</p> <p>Das noch nicht sehr alte und in der Praxis bewährte Baugesetz erfährt mit der vorgelegten Revision punktuelle Verbesserungen. Ein Bedarf für eine grundlegende Überarbeitung besteht nicht.</p> <p>Bemerkungen siehe oben.</p> <p>Bemerkungen siehe oben.</p> <p>Aus Sicht der Ständekommission ist der vorgesehene Zeitplan zwar ehrgeizig, aber angesichts des nur punktuellen Anpassungsbedarfs ausreichend.</p> <p>Die Ständekommission ist sich bewusst, dass mit den Änderungen im Raumplanungsgesetz und der Raumplanungsverordnung auch Anpassungen auf kantonaler Stufe erfolgen werden. Damit ist in den nächsten drei bis fünf Jahren zu rechnen.</p>
Gewerbeverband Appenzell I.Rh. (KGV)	Art. 7 Bestandesgarantie Keine Änderungen	

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>Art. 26 Kernzone Aus Sicht des KGVAI ist unklar wie der Ortskern definiert ist und welche Ausmasse dieser aufweist.</p> <p>Art. 73 Waldabstand Insbesondere die Reduktion des Abstands auf 5m für ebenerdige oder unterirdische nicht forstliche Anlagen wird begrüsst.</p> <p>Art. 77 Ausnahmen begrüssst die Anpassungen</p> <p>Art. 81 Abs. 1 öffentliche Auflagen Der KGV AI begrüsst eine Verkürzung im Baubewilligungsprozess, erachtet aber eine Verkürzung der Einsprachefrist von 20 auf 14 Tagen als nicht zielführend. Eine Verkürzung der Einsprachefrist würde vermutlich zu einer Vielzahl an Fristerstreckungsgesuchen führen, was einen Baubewilligungsprozess nicht verkürzen, sondern enorm verlängern würde.</p> <p>Art. 81 Abs. 1 bis: öffentliche Auflagen Eine öffentliche Publikation der Baugesuche wird vom KGV AI begrüsst.</p> <p>Art. 82 Abs. 4: Öffentlich-rechtliche Einsprache Art. 85 Abs. 1: Baubewilligung Der KGVAI begrüsst eine Anpassung der Artikel 82 und 85, da diese zu einer Verkürzung im Baubewilligungsprozess führen dürften.</p> <p>Art. 83: Privatrechtliche Einsprache Der KGV AI ist mit der geplanten Anpassung einverstanden und begrüsst eine Verkürzung des Verfahrens.</p> <p>Art. 90: Gebühren Der KGV AI ist mit der geplanten Anpassung einverstanden und ist mit einer Erhöhung der Gebühren einverstanden.</p>	<p>Es liegt in der Kompetenz der kommunalen Planungsbehörde, im Rahmen ihrer Ortsplanung parzellenscharf zu definieren, für welches Gebiet welche Einschränkungen angemessen sind. Das kantonale Baugesetz schafft dafür die gesetzliche Grundlage.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einverstanden. Von einer Verkürzung der Einsprachefrist wird abgesehen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>Bemerkungen zu den Erneuerungen gemäss Entwurf der Synopse zur Revision der Verordnung zum Baugesetz Art. 55: Kniestockhöhe Die Höhe resp. die Definition der Kniestockhöhe sollte überarbeitet und neu festgelegt werden, da eine Messung und somit Kontrolle faktisch nicht möglich ist. Hierzu sollten die Skizzen im Anhang überarbeitet werden.</p> <p>Art. 57 Abs. 4: Attikageschosse Nach Ansicht des KGV AI ist die in der Revision vorgeschlagene Änderung unklar und bietet zu viel Interpretationsspielraum. Um eine klare Definition festzulegen ist diese Bestimmung zwingend mit einer Skizze zu ergänzen.</p> <p>Art. 71: Energiegerechte Bauweise Der KGV AI begrüsst eine Ergänzung des Artikel 71 BauV um Absatz 2, welcher eine Aufdopplung der Aussendämmung (Dämmung inkl. Fassadenbekleidung) an bestehenden Objekten ermöglicht. Der KGV AI ist der Meinung, um nicht allfällige Fassadenaufbauten einzuschränken sollte das Aufbaumass erhöht werden.</p> <p>Art. 72: Einzelne Vorschriften: Der KGV AI ist der Meinung, dass die Ausnützungsziffer in der Verordnung gestrichen werden sollte. Sofern weder in den Bezirks- sowie in den Feuerschaureglementen und den Quartierplänen eine diesbezügliche Regelung getroffen wird, sollen keine Einschränkungen bezüglich Geschossflächenziffer noch Ausnützungsziffer gelten. Die maximal erlaubten Ausmasse einer Baute sollen einzig durch die gesetzlich zulässigen Höhen sowie die Abstandsvorschriften gelten.</p> <p>Art. 76: Weitere Bestimmungen Die geplante Änderung von Artikel 76 Absatz 2 mit dem Ersatz des Begriffes «unverändert» wird vom KGV AI abgelehnt, da dies zu einer Verschärfung in der Handhabung führen würde.</p>	<p>Die Ausführungen zur Bauverordnung werden zur Kenntnis genommen. Eine vertiefte Diskussion erfolgt im Zuge des Verordnungserlasses.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>Aus diesem Grund sollte der Artikel 76 Absatz 2 in seinem bestehenden Wortlaut belassen werden.</p> <p>Art. 80 Absatz 1: Baugesuch Art. 80 Absatz 6 Der KGVAI ist mit der geplanten Anpassung einverstanden und ist mit der geplanten Verpflichtung zur Unterzeichnung der Akten einverstanden.</p> <p>Art. 84 Absatz 1: Fristen im Baubewilligungsverfahren Der KGV AI ist der Auffassung, dass wenn man das Hauptziel der Baugesetzanpassung erreichen möchte, nicht die Frist der Einsprache, sondern die maximalen Fristen von Artikel 84 Absatz 1 verkürzt werden sollten. Der KGVAI schlägt vor, die Fristen von Artikel 84 Absatz 1a auf 6 und die Fristen in Artikel 84 Absatz 1b auf 8 Wochen zu reduzieren.</p> <p>Art. 84 Absatz 4: Fristen im Baubewilligungsverfahren Gemäss Absatz 4 beginnen die Fristen nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu laufen. Absatz 4 sollte mit einer Kontrollfrist ergänzt werden. Die Amtsstellen sollte die Vollständigkeits der Gesuchsunterlagen innert einer 7-tägigen Frist überprüfen.</p> <p>Art. 86: Baukontrollen Der KGV AI ist der Auffassung, dass die Baustadien aus der bestehenden Verordnung belassen und nicht erweitert werden sollten. Eine Verpflichtung zur Meldepflicht des Baubeginns erachtet der KGVAI in keiner Weise als gewinnbringend.</p>	
Handwerker- und Gewerbeverein Obereggen	<p>Art. 7 Bestandesgarantie Der Handwerker- und Gewerbeverein ist mit der Ergänzung einverstanden.</p> <p>Art. 26 Kernzonen Der HGO spricht sich gegen eine mögliche Nutzungsbeschränkung in Kernzonen aus. Wir erachten den Vorschlag der Stan-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ständekommission erachtet den Eingriff in einem eng begrenzten Gebiet, in dem Nutzungen ohne Publikumsverkehr mit touristischen Ansprüchen nicht vereinbar sind, für</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>deskommission als einen zu grossen Eingriff in die Handlungsfreiheit von Liegenschaftsbesitzern. Die Liegenschaftspreise könnten dadurch künstlichen Veränderungen unterworfen sein. Es wäre daher zu begrüssen, wenn auf eine derartige Regelung verzichtet würde.</p> <p>Art. 73 Waldabstand Es ist geplant den Waldabstand zukünftig ab dem Waldrand und nicht mehr ab der Stockgrenze zu messen. Dies hat zur Folge, dass der Waldabstand in der Praxis reell erhöht wird. Dementsprechend wünscht sich der Handwerker- und Gewerbeverein Obereg, dass an der Regelung „ab Stockgrenze“ festgehalten wird.</p> <p>Art. 77 Ausnahmen Grundsätzlich begrüssen wir die Entscheidung, dass das zuständige Departement im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens über Ausnahmen entscheidet, um die Standeskommission zu entlasten und Verfahren zu beschleunigen. In Abs. 1, gemäss neuer Fassung, wird von «ausserordentliche Verhältnisse» geschrieben. Dieser Wortlaut kann unseres Erachtens zu weit interpretiert werden. Eine genauere Definition wäre wünschenswert.</p> <p>Die Aufnahme von Abs.1bis ist nachvollziehbar und wird von Seiten des HGO unterstützt. Art. 81 Öffentliche Auflage Der Handwerker- und Gewerbeverein Obereg steht einer Verkürzung der öffentlichen Baugesuchsaufgabe auf 14 Tage kritisch gegenüber. Dadurch könnten gerechtfertigte Einsprachen behindert werden, beispielsweise wenn ein Einsprecher für mehr als zwei Wochen abwesend ist. Es kann nicht erwartet werden, dass sich jeder Bürger in Echtzeit aus dem Internet bedient. Es wäre wünschenswert an der Frist von zwanzig Tagen festzuhalten.</p>	<p>vertretbar. Die Kompetenz, solche Gebiete zu bezeichnen, liegt bei den kommunalen Planungsbehörden.</p> <p>Die Standeskommission hält an ihrem Vorschlag fest. Sie stützt sich dabei auf die Erfahrungen des Oberforstamtes, dass in der Praxis die Stockgrenze häufig schwierig feststellbar ist und daher eine gewisse Rechtsunsicherheit besteht. Die Waldgrenze ist im Zonenplan eingezeichnet und wird aufgrund der Begriffsänderung nicht angepasst. Der Waldabstand wird dadurch nicht erhöht.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bereits heute besteht eine Definition in Art. 79 BauV, welche weiterhin gültig bleibt. Der beispielhafte Verweis auf einzelne Artikel (Art. 68-74) innerhalb des Gesetzes trägt wenig zur Klärung bei. In der Anwendung besteht eine Praxis dazu, wobei kaum die erwähnten Artikel betroffen sind.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einverstanden. Von einer Verkürzung der Einsprachefrist wird abgesehen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>Die vollständige oder teilweise Auflage im Internet hat sich in Oberegg sehr gut bewährt. Der neue Abs. 1bis ist zeitgemäss und wird sehr begrüsst.</p> <p>Art. 82 Öffentlich-rechtliche Einsprache Im Rahmen der Revision des Baugesetzes wünscht der HGO die Prüfung einer Streichung von Abs. 1 (Popularbeschwerde), da diese, obwohl wenig gebraucht, doch zu missbräuchlichen Einsprachen und somit zu unnötigen und kostspieligen Verzögerungen führen kann.</p> <p>Art. 83 Privatrechtliche Einsprache Abs. 3 lit. b: Es wäre wünschenswert, wenn die privatrechtliche Klage sistiert würde, bis das öffentlich-rechtliche Verfahren mit einem entsprechenden rechtskräftigen Entscheid vorliegt. Es macht von Seiten HGO keinen Sinn, wenn die Bauherrschaft nach Abhandlung des Zivilverfahrens erfährt, dass das Baugesuch öffentlich-rechtlich nicht bewilligungsfähig ist. Dadurch könnten missbräuchlichen Einsprachen besser vorgebeugt und Ressourcen geschont werden.</p> <p>Art. 85 Baubewilligung Aufgrund der Erläuterung aus Art.83 Abs.3 lit. b müsste auf eine Änderung von Abs.1 verzichtet werden.</p> <p>Art. 90 Gebühren Die Erhöhung des Mindestbetrages von Fr. 50.-- auf Fr. 100.-- ist in Abs. 1 nachvollziehbar und wird von Seiten des HGO unterstützt. Eine genauere Definition der Begriffe «geschätzte Baukosten» in Abs. 1 sowie «ausserordentlichen Aufwand» in Abs. 3 wäre wünschenswert. Abs. 3: Dieser Absatz birgt grosses Konfliktpotenzial, da die Festsetzung der «geschätzten Baukosten» unterschiedlich beurteilt werden wird. Der HGO anerkennt die Notwendigkeit, dass bei Projekten mit sehr grossem Aufwand zusätzliche Gebühren erhoben werden müssen, schlägt aber vor, die geplante Gebührenpraxis nochmals zu überdenken und allenfalls durch</p>	<p>Die überwiegende Mehrzahl der Vernehmlassungen spricht sich für eine Beibehaltung aus. In der Praxis führt diese kaum zu Problemen. Die Standeskommission hält daher an der Popularbeschwerde fest.</p> <p>Die aktuelle Lösung hat sich in der Praxis bewährt, weshalb daran festgehalten werden soll. Es wäre auch nicht ressourcenschonend, das ganze öffentlich-rechtliche Verfahren durchzuführen, wenn dann aus privatrechtlichen Gründen trotzdem nicht gebaut werden kann.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind eine Konsequenz der vorstehenden Ausführungen.</p> <p>Der Begriff «geschätzte Baukosten» wird bereits im geltenden Recht verwendet. Seine Anwendung bereitet in der Praxis keine Probleme.</p> <p>Die Bestimmung zur Gebührenerhebung wird angepasst, so dass die durch unvollständige oder mangelhafte Eingaben bzw. durch Projektänderungen im Laufe des Verfahrens verursachter Aufwand unabhängig von den Baukosten dem Verursacher belastet werden kann.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>einen anderen, relevanteren Schlüssel zu ersetzen. Aus unserer Sicht definieren die Baukosten nicht grundsätzlich den Aufwand für ein Baubewilligungsverfahren.</p> <p>Art. 91 Strafen Die Streichung von Abs. 2 ist nachvollziehbar und wird von Seiten des Handwerker- und Gewerbevereins Obereggen unterstützt.</p> <p>Weiteres Elektronisches Baugesuchsverfahren Es wird begrüsst, ein komplett elektronisches Baugesuchverfahren aufzugleisen. Wir sind überzeugt, dass sich dadurch der Aufwand für die Verwaltung verringern wird. Zu empfehlen wäre eine interaktive Onlineplattform, welche den Benutzer auf fehlende Unterlagen oder Angaben hinweist und erst bei Vollständigkeit weiterleitet. Wenn eine gesuchstellende Person die Unterlagen nicht digital einreichen kann, besteht die Möglichkeit bei der Bauverwaltung einen Termin zu vereinbaren. Diese hilft der betroffenen Person kostenlos beim Ausfüllen des Online-Baugesuchs.</p> <p>Vollzug der Baugesetzgebung Die Bezirke sind für den Vollzug der Baugesetzgebung verantwortlich. Eine effizientere Gestaltung der Verfahren wäre möglich, wenn das BUD nicht zu jedem Baugesuch auch noch einen Gesamtentscheid abfassen müsste. Es wäre wünschenswert, wenn die Bauverwaltung den Lead im Baugesuchverfahren hätte, wie es auch im Gesetz sowie der Verordnung vorgesehen ist.</p>	<p>Es ist keine Streichung vorgesehen. Für Bauermittlungen kann die Gebühr weiterhin ermässigt werden.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Beim elektronischen Baugesuchverfahren handelt es sich um ein sehr aufwändiges IT-Projekt. Nebst einer sorgfältigen Kosten-Nutzen-Analyse sind grundsätzliche Diskussionen zu führen, so etwa zur Frage, ob ausschliesslich das elektronische Verfahren zur Anwendung kommt oder weiterhin auch die Einreichung von Unterlagen in Papierform möglich sein soll.</p> <p>Der Gesamtentscheid stellt die Zusammenfassung sämtlicher Entscheide und Bewilligungen der kantonalen Amtsstellen, welche diese von Gesetzes wegen treffen müssen, in einem Entscheid dar. Es entspricht dem Koordinationsgebot, dass Gesuchsteller nicht lauter Einzelentscheide erhalten.</p>
Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh. (AVA)	<p>Die Erläuterungen zum Geschäft sollten im allgemeinen Teil ergänzt und überarbeitet werden. Die AVA konnte die diesbezüglichen Anliegen bereits in einer Besprechung mit Vertretungen des Bau- und Umweltdepartements vorbringen, weshalb an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet wird.</p> <p>Mit der Revision wird eine Beschleunigung und Vereinfachung des Baubewilligungsprozesses beabsichtigt. Es bleibt jedoch</p>	<p>Die einleitenden Ausführungen und eine Übersicht über die Anpassungen werden in der Botschaft ergänzt.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>unklar, ob mit den zwei Änderungen, die im Revisionsentwurf enthalten sind, dieses Ziel erreicht werden kann. Die Erläuterungen dazu sind aus unserer Sicht zu wenig überzeugend. Die AVA lehnt insbesondere die Verkürzung der Frist zu Lasten der Rechtsunterworfenen ab (siehe unten Art. 81 Abs. 1). Dass ausgerechnet bei den gesetzlichen Fristen, die nicht erstreckbar sind, eine Änderung vorgenommen werden soll, wenn die involvierten Amtsstellen aufgrund der zunehmenden Komplexität längere Zeit für die Bearbeitung der Geschäfte benötigen, wird aus unserer Sicht weder beim Grossen Rat noch bei der Landsgemeinde auf Zustimmung stossen.</p> <p>Art. 7 Abs. 1 In den Erläuterungen sollte ergänzt werden, wie die Rechtslage in Bezug auf unrechtmässig erstellte Bauten ist.</p> <p>Art. 26 Abs. 2bis In den Erläuterungen sollte der Verweis auf Art. 4 ergänzt werden, damit zweifelsfrei klar ist, dass im Wortlaut die Feuerschaugemeinde nicht separat erwähnt werden muss. Materiell steht die AVA dieser Bestimmung kritisch gegenüber. Zwar ist das in den Erläuterungen erwähnte Beispiel für die Hauptgasse nachvollziehbar; der Wortlaut ist jedoch deutlich weiter und gibt auch Planungsbehörden ausserhalb des Dorfs Appenzell eine entsprechende gesetzliche Grundlage für Eingriffe in die Eigentumsfreiheit und das Privateigentum.</p> <p>Art. 73 Abs. 1 Es stellt sich die Frage, ob forstwirtschaftliche Bauten und Anlagen die einzigen Ausnahmen sind. Wie verhält es sich rechtlich mit beispielsweise touristischen oder sportlichen Anlagen, Spielplätzen oder Hochsitzen für die Jagd?</p>	<p>Einverstanden. Von einer Verkürzung der Einsprachefrist wird abgesehen.</p> <p>Mit vorliegender Gesetzes-Anpassung wird lediglich im Bereich des Waldabstands eine materielle Änderung vorgeschlagen, welche dazu führen könnte, dass bestehende Bauten den neuen Vorschriften nicht mehr genügen. Die Botschaft kann entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Eine Beschränkung auf das Gebiet der Feuerschaugemeinde ist nicht angezeigt, auch wenn andere Bezirke von dieser Möglichkeit eher weniger Gebrauch machen werden. In jedem Fall unterliegen entsprechende kommunale Erlasse demokratischer und rechtlicher Kontrollen. Jede Zonenvorschrift schränkt die Eigentumsfreiheit in gewisser Weise ein. In dieser Situation ist der Eingriff nach Ansicht der Standeskommission durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt.</p> <p>Gemäss Art. 77 Abs. 1 BauG besteht die Möglichkeit, Ausnahmebewilligungen für nicht forstliche Bauvorhaben zu erteilen. Hochsitze benötigen keine Baubewilligung, jedoch die schriftliche Einwilligung des betroffenen Grundeigentümers (StKB Jagd Art. 31 Abs. 2; GS 922.102)</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>Art. 77 Abs. 1 Die AVA ersucht darum, dass in den Erläuterungen Beispiele für Ausnahmetatbestände aufgezeigt werden.</p> <p>Der Verschiebung der Zuständigkeiten steht die AVA positiv gegenüber.</p> <p>Art. 77 Abs. 1bis Der Wortlaut "ausserordentliche Verhältnisse" ist sehr offen. Es sollten zumindest weitere Kriterien genannt werden, damit der Ermessenspielraum nicht willkürlich ausgeübt wird.</p> <p>Art. 81 Abs. 1 Die AVA lehnt die Verkürzung von 20 auf 14 Tage ab. Die Verkürzung dieser Frist geht zu Lasten der Betroffenen. Wenn eine Rechtsberatung konsultiert wird oder andere Abklärungen getätigt werden müssen, sind bereits 20 Tage nicht übermässig lang.</p> <p>Art. 81 Abs. 1bis In den Erläuterungen ist zu lesen, dass die Einwände zum Datenschutz und Urheberrecht nicht stichhaltig sind. Auf welche Grundlage stützt sich diese Einschätzung? Hat das Datenschutzkontrollorgan des Kantons dazu Stellung genommen oder liegt ein anderweitiges Gutachten (Datenschutz-Folgeabschätzung) vor?</p>	<p>In der Praxis beziehen sich die Ausnahmegesuche überwiegend auf die Unterschreitung von Waldabstand und auf Abweichungen von Quartierplanvorschriften.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Kriterien, wann von ausserordentlichen Verhältnissen auszugehen ist, werden in Art. 79 BauV ausgeführt. Sie bilden weiterhin der Massstab für die Beurteilung.</p> <p>Einverstanden. Von einer Verkürzung der Einsprachefrist wird abgesehen.</p> <p>Gemäss Einschätzung des kantonalen Datenschutzbeauftragten handelt es sich bei den publizierten Angaben nicht um besonders sensible Personendaten. Allerdings erfordert auch das Bearbeiten von nicht besonders sensiblen persönlichen Daten, wie sie im Baugesuch regelmässig enthalten sind, einer gesetzlichen Grundlage. Er empfiehlt, nur die Angaben nach Art. 81 Abs. 2 elektronisch aufzuschalten und die Unterlagen erst auf Anfrage elektronisch zuzustellen. Damit könne das automatisierte Sammeln mit verhältnismässigem Aufwand verhindert werden. Die Standeskommission schlägt demgegenüber vor, die öffentliche Auflage im Bedarfsfall mit Einschränkungen vorzunehmen und eine vollständige Einsicht unter Weglassung der Einschränkungen nur bei Darlegung eines spezifischen Interesses zu gewähren.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>In den Erläuterungen ist weiter zu lesen, dass einzelne Angaben von "prominenten" Gesuchstellenden ausgeblendet werden könnten. Wer gilt in diesem Zusammenhang als prominent (kantonal / regional / national)? Wer nimmt die Beurteilung vor; hat die betroffene Person die Möglichkeit, eine Abdeckung der Angaben zu verlangen, oder entscheidet die Baubewilligungsbehörde abschliessend? redaktionell: statt "im Internet" ist eine spezifischere Bezeichnung (etwa Online-Plattform) vorzuziehen</p> <p>Art. 82 Abs. 4 Die AVA begrüsst diese Änderung ausdrücklich.</p> <p>Art. 83 Abs. 3 lit. b Für die AVA ist es an der Zeit, dass auch in Appenzell Inner- rhoden der Ablauf geändert wird. Das zivil-rechtliche Verfahren soll sistiert werden, bis das öffentlich-rechtliche Verfahren rechtskräftig erledigt ist.</p> <p>Art. 90 Die AVA begrüsst die geplanten Änderungen (Abs. 1–3).</p> <p>Popularbeschwerde: Nach Ansicht der AVA dürfte die Frage nach der Popularbeschwerde in der Revision aufgenommen werden. In jedem anderen Verfahren ist jemand nur legitimiert, ein Rechtsmittel zu erheben, wenn eine Betroffenheit nachgewiesen werden kann. Die Popularbeschwerde ist aus der Zeit gefallen, juristisch inkonsistent und sollte angepasst werden.</p> <p>Elektronisches Baugesuchsverfahren: Die AVA ist der Auffassung, dass die notwendigen gesetzlichen Grundlagen im Zuge der Revision unbedingt gelegt werden müssen, auch wenn die Einführung derzeit noch nicht geplant ist. In den nächsten Jahren wird dieser Prozess zwingend digitalisiert werden müssen; wird die Gelegenheit jetzt nicht genutzt, muss dann zuerst wieder eine Landsgemeindevorlage ausgearbeitet werden. Nachdem die Landsgemeinde 2024 über Grundlagen zur Digitalisierung in der Verwaltung verabschiedet hat, ist es</p>	<p>Die Baubewilligungsbehörde prüft die Gesuche auf Vollständigkeit (Art. 79 Abs. 2 BauG). Wenn Angaben fehlen, die der Gesuchsteller nicht öffentlich machen möchte, entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die erforderlichen Angaben zur Beurteilung des Gesuchs vorliegen.</p> <p>Die Begrifflichkeit wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird nicht ausgeführt, wieso es «an der Zeit» sei, den Ablauf zu ändern. Nach Auffassung der Standeskommission ist von einer Änderung des bewährten Ablaufs kein Vorteil zu erwarten.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die überwiegende Mehrzahl der Vernehmlassungen spricht sich für eine Beibehaltung aus. In der Praxis führt dies kaum zu Problemen. Die Standeskommission hält daher an der Popularbeschwerde fest.</p> <p>Die Standeskommission ist der Auffassung, dass die bestehenden Grundlagen genügen bzw. anderweitig die erforderlichen Grundlagen für sämtliche Verwaltungsakte in digitaler Form geschaffen werden. Beispielsweise ist die elektronische Signatur nicht einzig auf Bauverfahren anwendbar.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>unverständlich, wieso im Zuge der Revision des Baugesetzes nicht nachgezogen wird.</p> <p>Solar- und Kleinanlagen: Andere Kantone kennen für Solar- und Kleinanlagen ein erleichtertes Verfahren. Die AVA ersucht darum, dass die Einführung eines abgekürzten Verfahrens geprüft wird.</p> <p>Fälligkeit Mehrwertabgabe: Nach unserem Kenntnisstand ergeben sich in der Praxis immer wieder Probleme zur Frage der Fälligkeit der Mehrwertabgabe. Die Frage könnte – auf Ebene der Bauverordnung – aufgenommen werden.</p>	<p>Für genügend eingepasste Solaranlagen besteht bereits ein vereinfachtes Meldeverfahren.</p> <p>Die Fälligkeit der Mehrwertabgabe kann nicht auf Verordnungsstufe geregelt werden. Die Bestimmungen zur Mehrwertabgabe wurden mit der letzten Revision eingeführt (in Kraft seit 1. Mai 2017). Der Aufschub der Fälligkeit in gewissen Situationen stellt die Bezirke vor das Problem, dass möglicherweise erst Jahre oder Jahrzehnte später der Anteil am Mehrwert eingefordert werden kann. Umgekehrt sollte dem Bezirk dieser Topf zur Verfügung stehen, um allfällige Entschädigungen für Auszonen abzugelten. Dies wurde aber bei der Einführung bewusst in Kauf genommen. Mit dem Gesetzespaket RPG 2 wird von Bundesrechts wegen eine Abbruchprämie vorzusehen sein, deren Finanzierung den Kantonen überlassen bleibt. Es bietet sich daher an, in diesem Zusammenhang auch die Ausgestaltung der Mehrwertabgabe wieder zur Diskussion zu stellen. Dies dürfte in den nächsten 3-5 Jahren erfolgen.</p>
Arbeitnehmervereinigung Obereggi (AVO)	Der Anspruch der Revision, die Dauer der Baubewilligungsverfahren zu senken, ist in Anbetracht der Zunahme der Komplexität von Bauverfahren begrüssenswert. Die in der Revision benannten Veränderungen erscheinen uns statthaft.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Bauernverband Appenzell I.Rh. / Bäuerinnen- und Landfrauenverband Appenzell I.Rh. / Politische Bauernvereinigung Obereggi	<p>Art. 73 Abs.1, Waldabstand sei der Wortlaut... ausser bei forstwirtschaftlichen oder durch Mensch und Tier unbewohnten landwirtschaftlichen Gebäuden wie im Geltenden Recht zu belassen.</p> <p>Art. 90 Abs. 2 Bei einem ausserordentlichen Aufwand kann die Gebühr auf bis 2 Promille erhöht werden. Aufgrund des Gesetzestextes ist</p>	<p>Die Anpassungen folgen aus dem verabschiedeten Waldentwicklungsplan und sind in der Botschaft begründet. Die Standeskommission hält am Entwurf fest.</p> <p>Die Bestimmung zur Gebührenerhebung wird angepasst, so dass die durch unvollständige oder mangelhafte Eingaben</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>unklar, welche Amtshandlungen zum ausserordentlichen Aufwand gezählt werden. Eine Detailbeschreibung ist wünschenswert. Popularbeschwerde Könnte evtl. abgeschafft werden</p> <p>Art. 76 Abs. 2 BauV Passus «im wesentlichen gewahrt» soll bleiben.</p> <p>Art. 86 Abs. 2 BauV Wieso wird die zeitliche Regel von drei Tagen gestrichen?</p> <p>Art. 29 BauV Terrainveränderungen Terrainveränderungen in anderen Kantonen sind meistens nach Höhe, m3 oder m2 bewilligungsfrei (z.B. AR H 1.2 m/500 m2, Zug H 1.2 m /50 m3, ZH H 1.0 m/500m2), jedoch meldepflichtig. Unser Kanton hatte früher auch diese Freigrenzen. Es würde auch das BUD entlasten, wenn nicht wegen einem kleinen Hügel oder einer Mulde jedes Amt beschäftigt wird.</p>	<p>bzw. durch Projektänderungen im Laufe des Verfahrens verursachter Aufwand unabhängig von den Baukosten dem Verursacher belastet werden kann.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen zur Bauverordnung werden zur Kenntnis genommen. Eine vertiefte Diskussion erfolgt im Zuge des Verordnungserlasses.</p>
Gruppe für Innerrhoden (GFI)	<p>Die in der Botschaft angesprochenen Verzögerungen bei der Baugesuchsbehandlung sind nach unseren Informationen nicht zuletzt durch überlastete und überforderte Rechtsmittelinstanzen verursacht.</p> <p>Art. 73 Für den geltenden Waldabstand sollen die sporadisch nachgeführten und damit aktuellen Daten herangezogen werden müssen. Diese Geodaten sind für jedermann zugänglich; somit ist die Planungssicherheit gegeben. Regelung in Art. 73 oder mindestens in der Verordnung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Art der Bauten und Anlagen, bei denen allenfalls ein geringerer Waldabstand gewährt werden kann, kann nicht definiert werden, da gemäss Art. 77 Abs. 1 ausserordentliche Verhältnisse vorliegen müssen und gleichzeitig weder öffentliche noch nachbarliche Interessen erheblich beeinträchtigt werden dürfen, damit eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann. Deshalb benötigt eine Unterschreitung des Waldabstands immer eine konkrete Prüfung des jeweiligen Bauvorhabens.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>Die Art der Bauten und Anlagen, bei denen allenfalls ein geringerer Waldabstand gewährt werden kann, muss genau definiert werden. Regelung in Art. 73 oder mindestens in der Verordnung.</p> <p>Art. 77 Abs. 1 Ausnahmen Wenn die Art der Bauten und Anlagen genau definiert ist, werden keine Ausnahmegewilligungen nötig.</p> <p>Art. 83 Abs. 1 Mit der Reduktion der Auflagefrist von 20 auf 14 Tage sind wir nicht einverstanden.</p> <p>Art. 81 Abs. 1 öffentliche Auflage Die Internet-Publikation muss jedoch zwingend für den ganzen Kanton gelten. Die Muss-Formulierung ist nötig, damit es nicht am Schluss im Ermessen der zuständigen Behörden liegt, ob die Baugesuchsunterlagen im Internet aufgeschaltet werden oder nicht.</p> <p>Art. 83 Abs. 3 privatrechtliche Einsprache Gemäss Botschaft soll an der sog. „Innerrhoder Lösung“ festgehalten werden. Wir teilen diese Haltung nicht. Wenn effektiv eine wirksame Beschleunigung der Baubewilligungsverfahren erreicht werden soll, müssen die Behandlung der privatrechtlichen Einsprachen und die öffentlich-rechtliche Bearbeitung durch die zuständigen Behörden parallel geführt werden. Die derzeit geltende Regelung kann unter Umständen für die Bauherrschaft existenzbedrohend werden.</p> <p>Wir beantragen eine entsprechende Anpassung in Art. 83 oder an anderer passender Stelle.</p>	<p>Die forstlichen Bauten und Anlagen sind in Art. 10 VEGWaG definiert. In der Praxis besteht das Bedürfnis, in ausserordentlichen Fällen von den Vorschriften im Baugesetz abweichen zu können.</p> <p>Von einer Verkürzung der Einsprachefrist wird abgesehen.</p> <p>Die Bestimmung wird als zwingende ausgestaltet.</p> <p>Auch in anderen Kantonen werden die Verfahren nicht parallel geführt, z.B. St. Gallen: «Ist ein Verfahren auf dem Zivilrechtsweg eingeleitet, darf das Bauvorhaben bis zur rechtskräftigen Erledigung der privatrechtlichen Einsprache nicht ausgeführt werden.» (Art. 155 Abs. 3 PBG SG) oder Thurgau: «Will ein Einsprecher an seiner [privatrechtlichen] Einsprache festhalten, [...] hat er innert 30 Tagen auf Unterlassung des Bauvorhabens zu klagen. Die Frist beginnt mit Zustellung des Entscheides, durch den das Bauvorhaben erstinstanzlich bewilligt wird.» (§ 105 Abs. 1 PBG TG) In diesen Kantonen wird zwar das Baugesuch (öffentlich-rechtlich) bewilligt, trotzdem kann noch nicht gebaut werden, weil unter Umständen die privatrechtliche Klage noch entschieden werden muss.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>Popularbeschwerde Die Beibehaltung der Popularbeschwerde begrüßen wir sehr. Sie ist ein äusserst wertvolles Mittel basisdemokratischer Mitsprache des Volkes.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Mitte AI</p>	<p>Allgemeines Die überfällige Revision des Baugesetzes begrüßen wir im Grundsatz. Leider wurde es verpasst, eine grundlegende Überarbeitung ins Auge zu fassen. Zudem ist der Zeitpunkt der Revision, kurz vor Auflage der Zonenplanrevision und vor dem Inkrafttreten der RPG-Revision, 2. Etappe, ungünstig gewählt. Insbesondere ist es zu bedauern, dass die Vorgaben zum Bauen ausserhalb der Bauzonen in der Bauverordnung, welche ebenfalls dringend einer Revision bedürfen, offenbar nicht Teil der Vorlage sind. In der vorliegenden Form lehnen wir das Revisionsprojekt daher ab. Zu den vorgesehenen Änderungen äussern wir uns gleichwohl wie folgt.</p> <p>Art. 7 BauG Leider bleibt es bei einer formellen Anpassung. Angezeigt wäre jedoch, dass die Frage der Bestandesgarantie detailliert geprüft wird. Zu wünschen wäre eine Darlegung der verfassungsmässigen Grundlagen, die Möglichkeiten zu einer Ausweitung, ein Vergleich mit dem Bundesrecht und mit anderen Kantonen. In der vorgelegten Version bringt die Neuregelung keinen Mehrwert.</p> <p>Die Frage der Bestandesgarantie hat grosse Bedeutung bei Bauten im Gewässerraum, im Strassenabstand, ausserhalb einer Baulinie oder im Waldabstandsbereich. In der Praxis ist die aktuelle Version, welche in der Revision bestätigt wird, viel zu starr und verhindert sinnvolle Lösungen. Die Bestandesgarantie sollte deshalb zumindest leicht geöffnet werden. So müssen auch geringfügige Erweiterungen zulässig sein, wenn sie keine überwiegenden Interessen verletzen. Zu denken ist an Aufstockungen oder Aufdämmungen. Ein Beispiel: Bei einem Wohnhaus im Gewässerraum ist nach der aktuel-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anpassung ist eine Folge der vorgeschlagenen Änderung zum Waldabstand (Art. 73).</p> <p>Es trifft nicht zu, dass in der Praxis auf der aktuellen Rechtsgrundlage keine geringfügigen Änderungen bewilligt würden. So werden regelmässig Aussendämmungen oder PV-Anlagen als «zeitgemässe Erneuerung» gemäss Art. 7 Abs. 1 BauG bewilligt.</p> <p>Ob kantonrechtliche Bestandesschutzbestimmungen, welche eine Verlängerung eines rechtswidrigen Zustands ermöglichen, überhaupt im Sinne des Gewässerschutzgesetzes zulässig sind, ist umstritten. So interpretierte das Ober-</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>len Rechtslage und der vorgesehenen Revision keine Erweiterung möglich, nicht einmal eine geringfügige. Bspw. ist ein Anheben des Dachs um einen Meter unzulässig, auch wenn dies offensichtlich keinen Einfluss auf den Gewässerraum hat. Solche Erweiterungen müssen in Zukunft möglich sein. Eine mögliche Lösung bietet die Formulierung im PBG des Kantons St. Gallen (Art. 109).</p> <p>Art. 73 BauG Die Löschung von «oder durch Mensch und Tier unbewohnten landwirtschaftlichen Gebäuden» in Abs. 1 betrifft vor allem Remisen oder landwirtschaftliche Lagerräume. Dass es bei diesen, wie in der Botschaft ausgeführt wird, oft zu Problemen durch Schatten, Laub oder Feuchtigkeit kommt, ist nicht nachvollziehbar. Weil diese Gebäude aber in vielen Fällen auch ausserhalb des Waldabstandes erstellt werden können, ist die Einschränkung dennoch akzeptabel.</p> <p>Mit den übrigen Änderungen sind wir einverstanden, insbesondere mit der Löschung der Formulierung «niederstämmige Bestände». Die aktuelle Formulierung bietet in vielen Fällen Diskussionsstoff. Wenn immer möglich, soll der Waldabstand in Quartierplänen auf 10 Meter gesenkt werden.</p> <p>Art. 77 BauG Dass das Verfahren neu geregelt wird, ist zu begrüßen. Insbesondere im Fall von Einsprachen oder wenn es zu einem Rekurs kommt, ist die bisherige Regelung unbefriedigend, und es stellen sich immer wieder Ausstandsfragen bei der Standeskommission.</p> <p>Die Formulierung im neu vorgesehenen Art. 77 Abs. 1 ist jedoch unscharf: Es muss klar definiert werden, ob in jedem Fall das Bau- und Umweltdepartement eine Ausnahme erteilt. Es stellen sich insbesondere folgende Fragen: Ist bei einem Ausnahmegesuch zur Unterschreitung des Waldabstandes das Land- und Forstwirtschaftsdepartement zuständig? Wenn es sich um eine Frage handelt, welche in der</p>	<p>gericht AR in einem Urteil aus dem Jahr 2022 einen Leitescheid des Bundesgerichts (146 II 304 E. 9.2) so, dass Art. 41c Abs. 2 GSchV keinen Raum für eine erweiterte Bestandesgarantie nach kantonalem Recht in den Gewässerräumen zulässt. Es scheint daher nicht sinnvoll, weitergehende Erleichterungen vorzusehen, bevor nicht das Bundesgericht sich zu dieser Frage geäußert hat.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren ist das Bau- und Umweltdepartement das «zuständige Departement», unabhängig davon, ob im koordinierten Verfahren auch noch Spezialbewilligungen anderer Amtsstellen erforderlich sind (Waldabstand, Gewässerraum, Strassenabstand). Wie bisher die Standeskommission so würde neu auch das Departement</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>Kompetenz der kommunalen Bewilligungsbehörde liegt (bspw. die Zonenkonformität oder Überschreitung der Gebäudehöhe): Welches ist das zuständige Departement? Entscheidet bei Quartierplänen ebenfalls das Bau- und Umweldepartement in Absprache mit der Planungsbehörde?</p> <p>In welchem Kontext steht die Bestimmung zur Ausnahmeregelung in der VNH (Art. 44 VNH)?</p> <p>Zu den Ausnahmegewilligungen erlauben wir uns noch zwei allgemeine Bemerkungen: Es ist zu befürchten, dass die neue Regelung zu noch mehr Ausnahmegesuchen führen wird. Es ist zwingend nötig, dass das zuständige Departement die Gleichbehandlung aller Grundeigentümer sicherstellt. Erforderlich ist zu diesem Zwecke ein klarer Kriterienkatalog mit einer nachvollziehbaren Beurteilungsmatrix. Dieser soll Gesuchstellerinnen kommuniziert werden. Ansonsten drohen willkürliche Ausnahme-Entscheide. Leider hat es sich in den vergangenen Jahren etabliert, dass in neuen oder überarbeiteten Quartierplänen jedes Detail auf Stufe des Quartierplans geregelt wird. In Zukunft wird das zu erheblichen Problemen führen, weil viele spezifische Regelungen nicht mehr dem Zeitgeist entsprechen. Wünschbar wären deshalb bei Quartierplänen weniger Detailregelungen und mehr Beurteilungsspielraum der Behörden. Ansonsten</p>	<p>tement die erforderlichen Stellungnahmen einholen und davon nur im Rahmen einer Gesamtinteressenabwägung abweichen.</p> <p>Bei Planungsgeschäften ist die Standeskommission bereits im Rahmen der Vorprüfung und später bei der Genehmigung involviert. Sie bleibt gemäss neuem Abs. 1^{bis} auch weiterhin für Ausnahmegewilligungen zuständig.</p> <p>Dieser Hinweis ist berechtigt. Es muss eine Ergänzung der VNH erfolgen, damit der Verweis wieder stimmt: «Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen, und wenn weder öffentliche noch nachbarliche Interessen erheblich beeinträchtigt werden, kann die Standeskommission <u>bzw. das zuständige Departement</u> im Sinne von Art. 77 BauG Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung oder sich darauf abstützender Verfügungen bewilligen.» Die Anpassung der VNH wird als Drittänderung in die Verordnungsvorlage aufgenommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist keine Änderung der bisherigen Praxis der Standeskommission vorgesehen.</p> <p>Die Frage, wie gross in Quartierplänen der Beurteilungsspielraum der Behörden ausgestaltet werden soll, stellt sich in erster Linie den kommunalen Planungsbehörden.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>ist in Zukunft in Quartierplangebieten mit einer Flut von Ausnahmegesuchen zu rechnen. Eine einheitliche Beurteilung ist in diesen Fällen oft nicht möglich.</p> <p>Art. 81 BauG Die Möglichkeit zur digitalen Auflage im Internet wird begrüsst. Die Kann-Formulierung ist aber nicht nachvollziehbar. Es sollte eine Pflicht zur digitalen Auflage statuiert werden, wie es auch schon in anderen Kantonen und Gemeinden der Fall ist.</p> <p>Nicht nachvollziehbar und praxisfern ist die Reduktion der Auflagefrist. Wird die Frist auf 14 Tage verkürzt, müssen wir die Vorlage in ihrer Gesamtheit ablehnen. Die Nachteile dieser Reduktion sind so gross, dass sie sämtliche Vorteile der Revision wettmachen. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Überlegungen die Reduktion erfolgen soll. Schon heute sind 20 Tage häufig knapp, wenn Einsprecher in den Ferien weilen, wenn sie anderweitig stark ausgelastet sind oder wenn die Auflage aufgrund von Feiertagen eingeschränkt ist. Zudem ist eine unbegründete Einsprache - im Gegensatz zu anderen Kantonen, wie z.B. St. Gallen oder Basel-Landschaft - nicht möglich. Eine 14-Tagesfrist wird sich daher massiv negativ auf den Rechtsschutz auswirken. Dies gilt erst recht dann, wenn die Auflage nicht zwingend digital zu geschehen hat. Es ist gar zu befürchten, dass eine Verkürzung der Frist zu mehr Einsprachen führen würde, da sich potentielle Einsprecher gezwungen sehen könnten, präventiv Einsprache zu erheben. Die heutige Frist ist damit in jedem Fall beizubehalten, zumal diese nicht der entscheidende Hebel zur Beschleunigung ist. Entscheidender ist vielmehr, dass die Bewilligungsbehörde eine zügige Durchführung des Baubewilligungsverfahrens gewährleistet und eine Anpassung bei den zivilrechtlichen Einsprachen vorgenommen wird (siehe hierzu unten zu Art. 83 Abs. 3 Baugesetz).</p> <p>Fraglich ist sodann, ob die Neuregelungen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes (also bspw. bei denkmalgeschützten</p>	<p>Die Bestimmung wird als zwingende ausgestaltet.</p> <p>Einverstanden. Von einer Verkürzung der Einsprachefrist wird abgesehen.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>Gebäuden) nicht den bundesrechtlichen Vorgaben, insbesondere Art. 12b Abs. 1 NHG, widersprechen. Dies gilt es abzuklären.</p> <p>Art. 81 Abs. 4 Die Neuregelung in Art. 81 Abs. 4 BauG ist zu begrüßen. Dabei handelt es sich um einen längst zu korrigierenden gesetzgeberischen Missstand.</p> <p>Art. 83 Abs. 3 Baugesetz Zivilrechtliche Einsprachen führen nach der heutigen Regelung regelmässig zu massiven Verzögerungen. Grund dafür ist der Umstand, dass das Baubewilligungsverfahren von Gesetzes wegen automatisch sistiert und damit vorerst nicht mehr weitergeführt wird, sobald eine zivilrechtliche Einsprache erfolgt. Dies wird von Einsprechern häufig ausgenutzt, was für die Bauherren vor allem dann besonders ärgerlich und einschneidend ist, wenn die entsprechenden Einsprachen jeglicher Grundlage entbehren. Insofern ist es äusserst zu bedauern, dass der vorgesehene neue Art. 83 Abs. 3 an diesem veralteten und unnötigen Regime festhalten will. Es ist dringend anzuregen, die Einsprachen zivil- und öffentlich-rechtlicher Natur zu entkoppeln und auf die gesetzliche Sistierung des Baubewilligungsverfahrens bei Vorliegen einer privaten Einsprache ersatzlos zu verzichten. Der Rechtsschutz für die Einsprecher wird dadurch nicht geschmälert. Vielmehr ist es einem Betroffenen auch ohne Sistierung des Baubewilligungsverfahrens jederzeit möglich, entweder ein Schlichtungsgesuch einzureichen oder - bei zeitlicher Dringlichkeit - beim Bezirksgericht vorsorglich einen Baustopp zu verlangen. Gerade letzteres Instrument bringt rasch Klarheit über die Frage, ob eine zivilrechtliche Einsprache im Ansatz begründet ist, da für vorsorgliche Massnahmen das Beweismass der blossen Glaubhaftmachung gilt. Ein möglicher Kompromiss wäre die Ausserrhoder Regelung, welche vorsieht, dass die Sistierung lediglich bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens gilt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf Art. 82 BauG.</p> <p>Auch in anderen Kantonen werden die Verfahren nicht parallel geführt, z.B. St. Gallen: «Ist ein Verfahren auf dem Zivilrechtsweg eingeleitet, darf das Bauvorhaben bis zur rechtskräftigen Erledigung der privat-rechtlichen Einsprache nicht ausgeführt werden.» (Art. 155 Abs. 3 PBG SG) oder Thurgau: «Will ein Einsprecher an seiner [privatrechtlichen] Einsprache festhalten, [...] hat er innert 30 Tagen auf Unterlassung des Bauvorhabens zu klagen. Die Frist beginnt mit Zustellung des Entscheides, durch den das Bauvorhaben erstinstanzlich bewilligt wird.» (§ 105 Abs. 1 PBG TG) In diesen Kantonen wird zwar das Baugesuch (öffentlich-rechtlich) bewilligt, trotzdem kann noch nicht gebaut werden, weil unter Umständen die privatrechtliche Klage noch entschieden werden muss.</p> <p>Vom Kompromissvorschlag ist keine nennenswerte Beschleunigung zu erwarten, weil die allermeisten privatrechtlichen Verfahren nach erfolgtem Schlichtungstermin nicht weitergeführt werden.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
SVP Appenzell I.Rh.	<p>Popularbeschwerde Die SVP AI ist der Meinung, dass die Popularbeschwerde vollumfänglich abgeschafft werden muss. Diese ist schlicht nicht mehr zeitgemäss. Es kann nicht sein, dass «Aussenstehende» in nicht unmittelbarer Nähe zur entsprechenden Baute einspracheberechtigt sind und somit ein Bauvorhaben unnötig verzögern können. Die Ablehnung bei der letzten Abstimmung beruhte darauf, dass die Vorlage seitens einer «umstrittenen Person» eingereicht wurde. Das Verbandsbeschwerderecht kann anderweitig geregelt werden.</p> <p>Art. 73 Abs. 2 Unseres Erachtens kann die Stockgrenze einwandfrei definiert werden. Ein Stock ist klar ersichtlich. Daraus kann der Abstand zur nächsten Baute einwandfrei definiert werden. Der Begriff Waldgrenze kann ebenfalls als schwammig bezeichnet werden. Je nach Lage des Waldes ist dieser Begriff dehnbar. Ein grösseres Problem sind Wald- bzw. -randgebiete, die nach und nach grösser werden. Diese müssten vor allem im Bereich der Bauzonen zurückgestutzt werden, um eine Verschiebung der Waldgrenze zu unterbinden.</p> <p>Art. 81 Abs. 2 Nach Ansicht der SVP AI darf die Auflagefrist nicht von 20 auf 14 Tage reduziert werden. Sollte sich beispielsweise eine einspracheberechtigte Person in den Ferien befinden, hat diese keine Möglichkeit mehr, zum entsprechenden Bauvorhaben Stellung zu nehmen oder zeitnah Einsprache zu erheben. Die Reduzierung der Frist um 6 Tage bedeutet keinerlei Beschleunigung des Baubewilligungsverfahrens.</p> <p>Art. 86 BauV Baukontrollen Die SVP AI sieht keinen Sinn darin, dass der Baubeginn neu ebenfalls gemeldet werden müsste. Die bis dato geltenden Regelungen genügen vollumfänglich. Es entzieht sich unserer Erkenntnis, welche Vorteile durch die Meldung des Baustartes gezogen werden können.</p>	<p>Die Möglichkeit, ohne räumliche Nähe einzusprechen, wird auch im Rahmen der Vernehmlassung teilweise begrüsst. In der Praxis verursacht dieses Instrument keine Probleme, weshalb daran festgehalten werden soll.</p> <p>Die Stockgrenze kann nur klar definiert werden, wenn die Stöcke noch vorhanden und auffindbar sind. Das ist oft nicht der Fall, da die Stöcke entfernt oder verfault sein können, ohne dass sich eine neue Waldbestockung eingestellt hat. In und angrenzend an Bauzonen werden im Rahmen der Nutzungsplanung die Waldflächen und dementsprechend die Waldgrenzen verbindlich festgelegt (vgl. Art. 9 Abs. 2 VEGWaG). Damit herrscht in der Bauzone eine statische Waldgrenze, die nicht einfach verschoben werden kann.</p> <p>Einverstanden. Von einer Verkürzung der Einsprachefrist wird abgesehen.</p> <p>Die Ausführungen zur Bauverordnung werden zur Kenntnis genommen. Eine vertiefte Diskussion erfolgt im Zuge des Verordnungserlasses.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>Art. 86 Abs. 2 Der Artikel 86 Absatz 2 ist zu belassen, wie er heute angewendet wird. Wir sehen keinerlei Verbesserung der Kontrollen mit der Anpassung des Artikels — im Gegenteil.</p>	
SP Appenzell I.Rh.	<p>Art. 81 Abs. 1 Die Frist von 20 Tagen ist zu belassen</p> <p>Art. 81 Abs. 1 Die SP AI begrüsst, dass neben der Auflage vor Ort neu auch Veröffentlichung von Baugesuchen im Internet vorgesehen sind. Beim künftigen Gesetzestext: «Zusätzlich zur Auflage an ihrem Sitz kann die Baubewilligungsbehörde die vollständige oder teilweise Auflage im Internet vorsehen», sollte die Kann-Form verbindlicher ausformuliert werden. Zum Beispiel: «Zusätzlich zur Auflage an ihrem Sitz sieht die Baubewilligungsbehörde die vollständige oder teilweise Auflage im Internet vor» Die Publikation der Baugesuche im Internet ist aus Sicht der SP AI zeitgemäss und aus Datenschutzgründen verantwortbar. Zumal in der Verordnung zum Baugesetz im ebenfalls neu formulierten Art. 80 Abs. 6 vorgesehen ist, bei Veröffentlichungen der Auflage im Internet einzelne persönlichkeitsbezogene Angaben abzudecken.</p>	<p>Einverstanden. Von einer Verkürzung der Einsprachefrist wird abgesehen.</p> <p>Die Bestimmung wird als zwingende ausgestaltet.</p>
Hauseigentümergeverband Appenzell I.Rh.	<p>Vorbemerkungen: Der HEV AI zeigt sich erfreut, dass die Anliegen gemäss Schreiben an die Ständekommission vom 22. Mai 2022 aufgenommen und im Rahmen der Revision des Baugesetzes berücksichtigt, mindestens geprüft wurden. Begrüsst wird, dass über öffentlich-rechtliche Einsprachen neu gleichzeitig mit der Verfügung im Baubewilligungsverfahren entschieden wird (neu Art. 82 Abs. 4 BauG), was auf jeden Fall eine Vereinfachung und Beschleunigung darstellt. Die Möglichkeit, die vollständige oder teilweise Auflage im Internet zu publizieren, wird ebenfalls unterstützt (neu Art. 81 Abs. 1^{bis} BauG). Auch macht die Verkürzung der Auflagefrist von 20 auf 14 Tage Sinn (neu Art. 81 Abs. 1 BauG), es resultiert eine Zeitersparnis von immerhin einer Woche. Entgegen den Ausführungen des Heimatschutzes im Appenzeller Volksfreund vom 8. Mai 2024 ist in</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>Beachtung von Art. 25 Abs. 1^{bis} RPG keine Bundesrechtswidrigkeit erkennbar, da dafür die Kantone zuständig sind.</p> <p>Art. 26 Kernzonen Der HEV AI ist gegen eine mögliche Nutzungsbeschränkung in Kernzonen.</p> <p>Art. 73 Waldabstand Der Waldabstand soll neu ab dem Waldrand und nicht mehr ab der Stockgrenze gelten.</p> <p>Art. 77 Ausnahmen Entlastung der Standeskommission, indem die zuständigen Departemente über Ausnahmen entscheiden.</p> <p>Art. 83 Abs.3. lit b) Der Gesetzesentwurf sieht leider vor, dass die privatrechtliche Einsprache - im Gegensatz zu den Kantonen SG, TG und ZH - weiterhin dem öffentlich-rechtlichen Verfahren vorgelagert wird. Es wurde bereits vor zwei Jahren darauf hingewiesen, dass dieser Aspekt trölerische Einsprachen unterstützt und Bauvorhaben über Gebühr behindert. - Dieser Artikel soll umgekehrt formuliert werden.</p> <p>Art. 86 Verordnung zum Baugesetz Definition Baubeginn / Baukontrollen</p>	<p>Die Standeskommission erachtet den Eingriff in einem eng begrenzten Gebiet, in dem Nutzungen ohne Publikumsverkehr mit touristischen Ansprüchen nicht vereinbar sind, für vertretbar. Die Kompetenz, solche Gebiete zu bezeichnen, liegt bei den kommunalen Planungsbehörden.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auch in anderen Kantonen werden die Verfahren nicht parallel geführt, z.B. St. Gallen: «Ist ein Verfahren auf dem Zivilrechtsweg eingeleitet, darf das Bauvorhaben bis zur rechtskräftigen Erledigung der privat-rechtlichen Einsprache nicht ausgeführt werden.» (Art. 155 Abs. 3 PBG SG) oder Thurgau: «Will ein Einsprecher an seiner [privatrechtlichen] Einsprache festhalten, [...] hat er innert 30 Tagen auf Unterlassung des Bauvorhabens zu klagen. Die Frist beginnt mit Zustellung des Entscheides, durch den das Bauvorhaben erstinstanzlich bewilligt wird.» (§ 105 Abs. 1 PBG TG) In diesen Kantonen wird zwar das Baugesuch (öffentlich-rechtlich) bewilligt, trotzdem kann noch nicht gebaut werden, weil unter Umständen die privatrechtliche Klage noch entschieden werden muss. Trölerische Einsprachen können auch in diesen Kantonen die Ausführung des bewilligten Projekts verzögern.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>2. die Behörden bereits Unterschreitungen eines Wald-Mindestabstands «aus wichtigen Gründen» unter Auflagen und Bedingungen im Ausnahmefall bewilligen können (Art. 17 Abs. 3 Waldgesetz des Bundes, SR 921.0);</p> <p>3. ebensolche Parkplätze bzw. darauf stehende (allenfalls beschädigte) Motorfahrzeuge den Wald damit aufgrund der näheren Lage eher schädigen können;</p> <p>4. gemäss Bundesgericht und Bundesgesetzgeber der Mindestabstand zum Wald «in der Regel 15m nicht unterschreiten» sollte (BGer 1C_415/2014, E. 2.1);</p> <p>5. überhaupt stark bezweifelt wird, dass dies noch ein «angemessener Mindestabstand» i.S.v. Art. 17 Abs. 2 Waldgesetz ist und in der Folge der Bund diesen 5m-Waldabstand entsprechend Art. 52 Waldgesetz (Genehmigungsvorbehalt) wohl als ungünstig taxieren wird.</p> <p>Infolgedessen schlagen wir vor, den entworfenen 5m-Waldabstand für ebenerdige oder unterirdische nicht-forstliche Anlagen sowie Terrainveränderungen zugunsten eines deutlich grösseren ordentlichen Waldabstands aufzugeben.</p>	<p>definiert: «Der Regelung des Waldabstands in Art. 17 WaG liegen sowohl baupolizeiliche als auch forstrechtliche Überlegungen zugrunde. Der Waldabstand dient einerseits der Abwehr polizeilicher Gefahren, die vom Wald ausgehen können (umstürzende Bäume, Schatten, Feuchtigkeit). Andererseits dient der Waldabstand aber auch der Walderhaltung. Durch einen genügenden Abstand kann der Wald vor natürlicher oder menschlicher Zerstörung bewahrt werden; des Weiteren ermöglicht der Waldabstand eine zweckmässige Bewirtschaftung und Erschliessung des Waldes und trägt dem ökologischen Wert des Waldrands Rechnung» (BGer 1c_415/2014, E 2.5).</p> <p>Zu 1.) Der neu vorgesehene 5m-Waldabstand stellt gegenüber der bisherigen Regelung eine deutliche ökologische Verbesserung dar, da bisher für Parkplätze gar kein Waldabstand eingehalten werden musste. Parkplätze mit einem Mindestabstand von 5m stellen keine Gefährdung/Schädigung für den Wald dar, da mit diesem Abstand das Wurzelwerk nicht beschädigt und eine Bewirtschaftung des Waldes ermöglicht wird.</p> <p>Zu 2.) Das Oberforstamt hat im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nach wie vor die Möglichkeit, mit bestimmten Auflagen eine negative Auswirkung auf den Wald zu verhindern. Ein Mindestabstand von 5m lässt sich aber besser begründen.</p> <p>Zu 3.) Siehe oben Zu 1.)</p> <p>Zu 5.) Ein Waldabstand von 5m stellt noch einen «angemessenen Mindestabstand» dar, da es bei ebenerdigen oder unterirdischen Anlagen zu keiner Beeinträchtigung des Waldes führt und eine Bewirtschaftung weiterhin möglich ist. Ebenfalls geht für ebenerdige sowie unterirdische Bauten vom Wald keine Gefahr aus, da beispielweise umstürzende Bäume keinen bzw. nur einen sehr begrenzten Schaden anrichten können.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
<p>Fachkommission Denkmalpflege</p>	<p>Art. 7: Für bestehende Bauten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seiner Nachträge erstellt wurden und den neuen Bestimmungen nicht entsprechen, bleiben der Weiterbestand unter Beibehaltung der Identität, ein angemessener Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung gewährleistet, unter Vorbehalt einschränkender Regelungen für Bauten ausserhalb der Bauzonen. Als zeitgemässe Erneuerung gelten auch der Abbruch und der Wiederaufbau im bisherigen Umfang, sofern dadurch nicht wesentliche öffentliche oder nachbarrechtliche Interessen, beispielsweise der Ortsbild- und Denkmalschutz, verletzt werden, sowie die Erstellung einzelner Bauteile, die für sich die gelten den Vorschriften einhalten. Begründung: Die Ergänzungen führen zu einer Präzisierung des Inhalts.</p> <p>Art. 81: ' Ist das Baugesuch vollständig, legt die Baubewilligungsbehörde dieses unverzüglich während vierzehn Tagen öffentlich auf und leitet es gleichzeitig an weitere zuständige sachlich involvierten Behörden weiter. Begründung: Die Zuständigkeit ist nicht geregelt und variiert je nach Bauvorhaben.</p> <p>Art. 82: 2 Zudem sind die Bezirke des inneren Landesteils und die Feuerschaugemeinde bei baupflichtigen Bauvorhaben auf dem eigenen Gebiet, sowie die kantonalen Fachkommissionen Heimatschutz und Denkmalpflege, soweit es ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, zur öffentlich-rechtlichen Einsprache und zur Ergreifung von daran unmittelbar anschliessenden Rechtsmitteln berechtigt. Begründung: Die Einsprachelegitimität der kantonalen Fachkommissionen ist im Baugesetz nicht geregelt und müsste unbedingt hier auf Gesetzesstufe festgelegt sein.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies ist bereits in Art. 65 Abs. 7 BauG geregelt, wonach die Fachkommission zur Beschwerdeführung berechtigt ist, soweit die Interessen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes oder der Denkmalpflege in Frage stehen.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>Revision Verordnung zum Baugesetz: Art. 80: Das Baugesuch hat die für die baupolizeiliche Prüfung notwendigen Unterlagen wie Situations- und Grundbuchplan, Grundriss, Ansichten, Schnitte (mit bestehendem und projektiertem Terrain] und Erschliessungspläne (insbesondere Strassen und Kanäle) zu enthalten. In den Plänen sind Bauwerk (Neu-bau, Abbruch und bestehende Bauteile) und Umgebungsgestaltung darzustellen. Es ist von der Bauherrschaft und den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern unterzeichnet.</p> <p>Begründung: Terrainveränderungen beeinflussen das Erscheinungsbild und die Einfügung in das Ortsbild- oder Landschaftsbild wesentlich und müssen im Rahmen der Baubeurteilung mit berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Ausführungen zur Bauverordnung werden zur Kenntnis genommen. Eine vertiefte Diskussion erfolgt im Zuge des Verordnungserlasses.</p>
Oberforstamt	<p>Art. 73 Waldabstand Nach Einschätzung des Oberforstamts ist der geltende Begriff «Waldrand» unklar. Es soll daher auf den rechtlich klaren Begriff «Wald» abgestellt werden. Im Weiteren soll statt auf die Stockgrenze, die häufig nicht klar feststellbar ist, auf die Waldgrenze Bezug genommen werden. Gestützt auf den rechtskräftigen Waldentwicklungsplan (WEP) soll neu der Waldabstand auch für Gebäude gelten, die nicht von Mensch oder Tier bewohnt sind. Aus der Erfahrung des Oberforstamts entstehen bei zu nah am Wald gebauten Gebäuden häufig Probleme (Laub, Schatten, Feuchtigkeit), welche die Eigentümerinnen und Eigentümer mit eigenmächtigen Rückschnitten am Waldrand zu beheben versuchen. Zudem soll für ebenerdige Anlagen, zum Beispiel Parkplätze und Terrainveränderungen ein Mindestabstand von 5m gelten, um das Wurzelwerk der Waldbäume zu schützen und die Bewirtschaftung des Waldrandes zu ermöglichen.</p> <p>Bei unklaren Verhältnissen, beispielsweise wenn Wald eingewachsen ist und tatsächlich seit Jahren besteht, kann eine Waldfeststellungsverfügung erwirkt werden. Damit kann für</p>	

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>Planerinnen und Planer sowie die Bauherrschaft Planungssicherheit bezüglich des geltenden Waldabstands geschaffen werden.</p> <p>Die Anpassungen in Abs. 2 und Abs. 3 sind zunächst begriffliche Klärungen: Von Niederstämmen spricht man in Obstanlagen, jedoch nicht im Zusammenhang mit Wald. Zudem soll bei Neupflanzungen bzw. Neubegründungen von Wald nicht generell ein Abstand von 20m gelten, sondern abgestimmt auf die Art der Bauten und Anlagen allenfalls auch ein geringerer Abstand. So wäre beispielsweise eine Neupflanzung bzw. Neubegründung von Wald bis zu einem Abstand von 5m zu einem bestehenden Parkplatz zulässig.»</p> <p>Die zweite präzisierende Ergänzung der Botschaft ist notwendig, da Waldareal auch ohne aktive Bepflanzung ausgeschieden werden kann.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Gesetzestext wird ergänzt, da auch Neubegründungen einen formellen Akt erfordern, bei dem die Abstandsvorschriften einzuhalten sind.</p>
Rechtsdienst BUD	Die zeichnerische Darstellung von Grenzeinfriedung mit und ohne Zustimmung des Nachbarn ist fehlerhaft.	Die Zeichnung wird im Rahmen der Anpassungen der Bauverordnung korrigiert.
Amt für Umwelt	<p>Der Grenzabstand von Erdsondenbohrungen ist in der kantonalen Gesetzgebung nicht ausreichend geregelt. Aktuell würde voraussichtlich das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) zur Anwendung kommen. Demnach dürfen Gebäude - dazu zählen Bauten und Pflanzen im Allgemeinen - ohne Zustimmung des Nachbarn bis zu 3 Meter an die nachbarlichen Grenze erstellt werden. Vorbehalten bleiben bestehende Grunddienstbarkeiten oder abweichende gesetzliche Bestimmung.</p> <p>Der Grenzabstand von Erdsondenbohrungen ist relevant, weil die Wärme im Untergrund begrenzt ist und sich Sonden mit räumlicher Nähe gegenseitig beeinflussen. Gemäss dem Leitfaden Erdwärmesonden der Geothermie Schweiz (siehe Anhang) ist bei einem Abstand von weniger als 10 Meter von einer Beeinflussung auszugehen. Erst bei einem Abstand von mindestens 40 Meter kann der Einfluss vernachlässigt werden. Be-</p>	<p>Die Ausführungen sind nachvollziehbar und werden zur Kenntnis genommen.</p>

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>reits bei einem Grenzabstand von 3 Metern sind die Möglichkeiten für einen effizienten Erdsondenstandort auf der Nachbarparzelle eingeschränkt. Eine Übernutzung der Erdwärme ist auch kleinräumig möglich und führt zu einer sinkenden Effizienz der Erdwärmesonden aller Beteiligten. Mit der zunehmend dichteren Überbauung von Quartieren wird eine verantwortungsvolle Nutzung der Wärme aus dem Untergrund auch in Appenzell I.Rh. relevant.</p> <p>Erfahrungen haben gezeigt, dass es Abweichungen (teilweise um mehrere Meter) der realisierten Bohrstandorte zu den effektiv bewilligten Standorten gibt. Man kann zudem davon ausgehen, dass eine Erdsondenbohrung selten perfekt im Lot realisiert werden kann. Je tiefer eine Erdsonde ist, desto mehr wird der Winkel verlängert und die Abweichung wird folglich in zunehmender Tiefe grösser. Falls also ein Grenzabstand von 3 Metern gemäss EG ZGB eingehalten würde, kann nicht von einem tatsächlichen Grenzabstand von 3 Metern im Untergrund ausgegangen werden.</p> <p>Gemäss dem kantonalen Merkblatt «Erdsonden-Wärmepumpen» (Stand Mai 2021, im Anhang) muss der Mindestabstand einer Erdsondenbohrung zur Nachbarparzelle 3 Meter pro 100 Meter Bohrtiefe betragen. Kann dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden, so ist die Unterschreitung nur mit der Zustimmung der Nachbarn zulässig. Dies wird im Vollzug bei der Prüfung von Baugesuchen bereits so gehandhabt. Weil die gesetzliche Grundlage für diese Auflage unklar ist, möchte das Amt für Umwelt diese nun mit der Überarbeitung der BauV schaffen.</p> <p>Das Amt für Umwelt schlägt vor, folgenden Artikel in die BauV aufzunehmen: «Erdsondenbohrungen nur zulässig, wenn innerhalb der Bauzone von der Nachbargrenze ein Abstand von 3 Meter pro 100 Meter Bohrtiefe eingehalten wird. Ausnahmen können bei vorliegendem schriftlichem Einverständnis der Nachbarn erteilt werden.»</p>	<p>Diese Bestimmung wird im Rahmen der Anpassungen der Bauverordnung geprüft.</p>
Cornel Sutter	Am 11. April 2024 haben Sie die Revision des Baugesetzes einer Vernehmlassung unterbreitet. Die Vorlage zielt vorwiegend auf die Beschleunigung des Baubewilligungsverfahrens	

Vernehmlasserin / Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
	<p>ab, was mit diversen Änderungen erreicht werden soll. Grössenteils erscheinen die vorgesehenen Änderungen sinnvoll und zielführend zu sein, weshalb ich diese unterstütze. Störend hingegen ist die vorgesehene Verkürzung der Auflagefrist der Baugesuche von bislang zwanzig auf neu vierzehn Tage (Art. 81 Abs. 1 BauG). Von einer Verkürzung der Auflagefrist um sechs Tage ist keine wesentliche Beschleunigung des Baubewilligungsverfahrens zu erhoffen. Vielmehr zielt die Änderung darauf ab, die Erhebung von Einsprache möglichst zu verhindern.</p> <p>Das Argument, im Gegenzug werde die Möglichkeit einer elektronischen Auflage (Art. 81 Abs. 1bis BauG) geschaffen, vermag nicht zu überzeugen. Es ist nicht zu erwarten, dass diese Möglichkeit zeitnah genutzt wird. Folglich werden lediglich die Rechte von potentiellen Einsprechern eingeschränkt, insbesondere, wenn eine anwaltliche Vertretung für die Erhebung einer Einsprache nötig sein sollte. Die Einschränkung der Einspracherechte stehen in keinem Verhältnis zur beabsichtigten marginalen Verfahrensbeschleunigung.</p> <p>Ich beantrage daher, entweder auf die Verkürzung der Einsprachefrist zu verzichten oder alternativ eine Pflicht zur elektronischen Auflage zu schaffen.</p>	<p>Einverstanden. Von einer Verkürzung der Einsprachefrist wird abgesehen.</p>